



In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Zertifizierung eines Transportnetzbetreibers,

hier: Bewertung der Zertifizierungsvoraussetzungen wegen Mitteilung nach § 4c EnWG
und nachträgliche Auflagen nach § 4d EnWG

der TenneT TSO GmbH (Beteiligte zu 1),

der TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH (Beteiligte zu 2),

der Tennet Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH (Beteiligte zu 3) und

der Tennet Offshore DoWin3 GmbH & Co. KG (Beteiligte zu 4),

allesamt Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beteiligte zu 1 bis 4,

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,

ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt

und ihren Beisitzer Jens Lück

am 09.06.2026 beschlossen:

1. Die Zertifizierungsvoraussetzungen für die
 - a. Tennet TSO, festgestellt in dem Beschluss vom 03.08.2015, Az. BK6-12-047,
 - b. TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH, festgestellt am 22.10.2013, Az. BK6-12-277
 - c. Tennet Offshore 9.Beteiligungsgesellschaft mbH, festgestellt am 16.03.2016, Az. BK6-15-045
 - d. Tennet Offshore DoWin3 GmbH & Co. KG, festgestellt am 30.06.2017, Az. BK6-16-253bestehen mit den unter Tenorziffer 2 genannten Auflagen fort.

2. Die Zertifizierung der Beteiligten zu 1 bis 4 wird um folgende Auflagen ergänzt:

- a. Die Beteiligten zu 1-4 werden verpflichtet, bis zum 11.12.2026 den Nachweis einer vertraglichen Vereinbarung beizubringen, wonach

- i. die Kommanditisten APG, GIC und NBIM – jeweils einzeln –

[REDACTED]
[REDACTED], solange der jeweilige Kommanditist unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über ein Unternehmen ausübt, das eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie in Europa wahrnimmt, oder Rechte im Sinne des § 8 Abs. 2 EnWG an einem solchen Unternehmen ausübt, und

- ii. die Kommanditisten APG, GIC und NBIM und KfW bei Entscheidungen im Partnerausschuss der TKG, die

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED], soweit die jeweilige Entscheidung einem Unternehmen, das eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie wahrnimmt, von dem zumindest eine Erzeugungsanlage unmittelbar an das Übertragungsnetz der Beteiligten zu 1-4 angeschlossen ist und über das der jeweilige Kommanditist (im Falle der KfW: das BMW E) Kontrolle im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ausübt, einen hinreichend konkreten und wirtschaftlich relevanten, d.h. nicht nur unerheblichen, Vor- oder Nachteil verschafft oder verschaffen kann.

[REDACTED] ist zu dokumentieren und die ordnungsgemäße Umsetzung ist zu überwachen.

- b. Die Beteiligten zu 1-4 werden verpflichtet, eine Erklärung des BMW E zur organisatorischen abteilungsweisen Trennung der Beteiligungsführung der SEFE-Beteiligung und der TenneT-Beteiligung beizubringen. Dieser Verpflichtung wird auch dadurch Genüge getan, wenn das BMW E diese Erklärung unmittelbar an die Beschlusskammer übermittelt.
- c. Die Beteiligten zu 1-4 werden verpflichtet, die Beschlusskammer jährlich über sämtliche Entscheidungen bzw. Beschlussanträge im Partnerausschuss der TKG, an denen die Kommanditisten APG, GIC, NBIM und KfW beteiligt sind, nach Maßgabe der Anlage 2.c zu informieren
- d. Die Beteiligten zu 1-4 werden verpflichtet, die Beschlusskammer jährlich über alle Beschlussanträge im Partnerausschuss der TKG zu informieren, die [REDACTED]
[REDACTED] erforderliche Mehrheit er-

halten haben.

- e. Die Beteiligten zu 1-4 werden verpflichtet, die Beschlusskammer einmal jährlich über alle Beschlussanträge im Partnerausschuss der TKG zu unterrichten, für die [REDACTED] und die aufgrund [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED], in der jeweiligen Sitzung des Partnerausschusses nicht beschlossen wurden.
- f. Die Beteiligten zu 1-4 werden verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für ein diskriminierendes Verhalten der Kommanditisten APG, GIC, NBIM und KfW im Partnerausschuss der TKG unverzüglich und unmittelbar an die Beschlusskammer zu berichten. Dem jeweils betroffenen Investor ist vor einer Meldung ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme zu geben.
- g. Die Beteiligte zu 1 wird verpflichtet, die Beschlusskammer jährlich
 - i. nach Maßgabe der Anlage 2.g.i über Einspeiseveränderungen in Folge von Redispatch-Maßnahmen von Erzeugungsanlagen (einschließlich Energiespeicheranlagen), die an das Übertragungsnetz der Beteiligten zu 1-4 angeschlossen sind, unter Angabe solcher Erzeugungsanlagen, in Bezug auf die die Kommanditisten APG, GIC, NBIM oder das BMWK Kontrolle oder Rechte im Sinne des § 8 Abs. 2 EnWG ausüben ("Erzeugungs-/Energiespeicheranlagen der Investoren"), und
 - ii. nach Maßgabe der Anlage 2.g.ii über Netzanschlussanträge für Onshore-Erzeugungsanlagen (einschließlich Energiespeicheranlagen) an das Übertragungsnetz der Beteiligten zu 1 (i) insgesamt und (ii) von solchen Onshore-Erzeugungsanlagen, in Bezug auf die die Kommanditisten APG, GIC, NBIM oder das BMWK Kontrolle oder Rechte im Sinne des § 8 Abs. 2 EnWG

ausüben ("Onshore-Erzeugungs-/Energiespeicheranlagen der Investoren"),
zu informieren.

- h. Die Beteiligten zu 1-4 werden verpflichtet, mindestens einmal jährlich Informationen an die Beschlusskammer zu übermitteln, aus denen sich alle neu hinzutretenden Investitionen der Kommanditisten APG, GIC, NBIM sowie des BMW in Unternehmen mit den Funktionen Erzeugung, Gewinn oder Vertrieb von Energie an Kunden als Geschäftszweck ergeben. Ausgenommen sind Investitionen über Beteiligungen an von Dritten verwalteten Investmentfonds sowie der Erwerb von Geschäfts- oder Kapitalanteilen börsennotierter Unternehmen unterhalb eines Anteils von 5 Prozent der Gesamtheit aller Anteile. Dieser Verpflichtung wird auch dadurch Genüge getan, wenn die Kommanditisten die sie betreffenden Informationen unmittelbar an die Beschlusskammer übermitteln.
- i. Die Zertifizierung wird unter der Auflage erteilt, dass dem Partnerausschuss der TKG keine Personen angehören, die Mitglied des Aufsichtsrats oder zur gesetzlichen Vertretung berufener Organe eines Unternehmens sind, welches eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie wahrnimmt, und dessen Anlagen unmittelbar an das Übertragungsnetz der Beteiligten zu 1-4 angeschlossen sind. Bis zum 11.12.2026 haben die Beteiligten der Beschlusskammer eine Erklärung der Kommanditisten APG, GIC, NBIM und KfW vorzulegen, in der diese die Einhaltung dieser Auflage bestätigen.
- j. Bei der Beteiligten zu 1 ist bis zum 11.12.2026 die Position eines Unabhängigen Beobachters einzurichten und zu besetzen. Die Position des Unabhängigen Beobachters muss die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:
 - i. Der Unabhängige Beobachter muss die erforderliche fachliche Eignung besitzen und darf in den letzten drei Jahren vor seiner

Bestellung nicht für ein Energieunternehmen tätig gewesen sein, an dem die Kommanditisten APG, GIC, NBIM oder das BMWK Kontrolle oder Rechte im Sinne des § 8 Abs. 2 EnWG ausüben. In seiner Funktion als Unabhängiger Beobachter gemäß den Ziffern 2.j.iv bis 2.j.vi ist er weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung dieser Funktion nicht benachteiligt werden.

- ii. Der Unabhängige Beobachter ist für jeweils drei Jahre zu bestellen und der Geschäftsleitung der Beteiligten zu 1 unmittelbar zu unterstellen.
- iii. Die Beteiligte zu 1 hat der Beschlusskammer den Namen der Person des Unabhängigen Beobachters sowie dessen Beschäftigungsbedingungen unverzüglich nach Bestellung mitzuteilen. Im Falle einer vorzeitigen Abberufung hat die Beteiligte zu 1 der Beschlusskammer die Gründe, aus denen die vorzeitige Abberufung vorgesehen ist, unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer frühzeitigen Abberufung ist ferner sicherzustellen, dass die Position des Unabhängigen Beobachters zu keiner Zeit unbesetzt ist.
- iv. Der Unabhängige Beobachter ist berechtigt, an Sitzungen des Partnerausschusses sowie der Kommanditistenversammlung der TKG teilzunehmen. Über den Inhalt der Sitzungen einschließlich der Ergebnisse hat der Unabhängige Beobachter strikte Vertraulichkeit zu wahren, insbesondere den Beteiligten zu 1-4 gegenüber. Dies gilt nicht im Hinblick auf die Berichterstattung an die Beschlusskammer nach Ziffer 2.j.vi.
- v. Der Unabhängige Beobachter hat die ordnungsgemäße Einhaltung des unter Ziffer 2.a.ii genannten [REDACTED] zu überwachen und zu dokumentieren. Er erfüllt insoweit die Verpflichtungen der Beteiligten zu 1-4. In den Sitzungen des Partnerausschusses und der Gesellschafterversammlung der TKG ist dem Unabhängigen Beobachter hierzu ein eigenes Re-

derecht sowie das Recht einzuräumen, sämtliche für die Prüfung des [REDACTED] erforderlichen Unterlagen und Informationen anzufordern.

- vi. Der Unabhängige Beobachter informiert die Beschlusskammer jährlich nach Maßgabe der Ziffern 2.c bis 2.e und 2.g sowie unverzüglich nach Maßgabe der Ziffer 2.f. Er erfüllt insoweit die Verpflichtungen der Beteiligten zu 1-4.

- k. Die Beteiligten zu 1-4 werden verpflichtet, eine Erklärung der APG, GIC und NBIM einzuholen und der Beschlusskammer bis zum 11.12.2026 vorzulegen, mit denen diese bestätigen, wie
 - i. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Organisationsstruktur eine personelle Trennung zwischen den Mitarbeitern mit Bezug zu strom-, gas- oder wasserstoffseitigen Wettbewerbsbereich und denen für die Verwaltung der Anteile an der TKG gewährleistet wird,
 - ii. die für den Netzbereich zu verarbeitenden Informationen durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff und der Kenntnisnahme nicht mit der Bearbeitung der TKG-Beteiligung betrauten Personen in technischer Hinsicht sowie durch eine räumliche Trennung unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Organisationsstruktur zu schützen sind.
 - iii. Die unter i. genannte personelle Trennung muss insbesondere sicherstellen, dass Personen, die in die laufende Verwaltung der TKG-Beteiligung der Privatinvestoren eingebunden sind, nicht zugleich mit der laufenden Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen befasst sind, die eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie wahrnehmen, und deren Anlagen unmittelbar an das Übertragungsnetz der Beteiligten zu 1-4 angeschlossen sind.

- I. Die Zertifizierung wird unter der Auflage erteilt, dass nach Ablauf der Frist für eine Veräußerung der Beteiligung an SEFE nach der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20.12.2022, State Aid SA.105001 (2022/N) - Germany - Recapitalisation of SEFE GmbH
 - i. die Bundesrepublik Deutschland nur noch eine Beteiligung von weniger als 25 % und einen Anteil an SEFE halten wird, die überdies keine Kontrolle vermittelt, und (kumulativ) das BMWWE weiterhin die Beteiligungsführung bei SEFE hält oder,
 - ii. sollte die Bundesrepublik Deutschland weiterhin eine Beteiligung von 25% und einen Anteil an SEFE halten oder eine solche, die Kontrolle über SEFE vermittelt, - ein anderes Bundesministerium (anstelle des BMWWE) die Beteiligungsführung bei SEFE übernimmt,

wobei

- in beiden Fällen mit der oben genannten Frist der 31.12.2028 zuzüglich der Fristen für ggf. für die Übertragung der Anteile/Übernahme der Beteiligungsführung erforderliche regulatorische Genehmigungsverfahren (z.B. Fusionskontrolle) gemeint ist und
- die Auflage die in der o.g. Entscheidung der Europäischen Kommission vorgesehene Möglichkeit für die Bundesrepublik Deutschland unberührt lässt, zu beschließen, das vollständige oder teilweise Eigentum und/oder die Kontrolle über Geschäftsaktivitäten und Vermögenswerte zu behalten, soweit diese Netzwerkinfrastruktur und Speicheranlagen auf dem deutschen Energiemarkt betreffen.

3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Bewertung der Zertifizierungsvoraussetzungen der Tennet TSO GmbH sowie der TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH, der Tennet Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH und der Tennet Offshore DolWin3 GmbH & Co. KG nach § 4a EnWG in Verbindung mit den §§ 4c, 4d EnWG.

Die Beteiligte zu 1 ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der Tennet GmbH & Co. KG (TKG), die, bislang als 100 %ige Tochtergesellschaft der TransTenneT BV (TransTenneT), mittelbar ein 100 %iges Tochterunternehmen der TenneT Holding B.V. in Arnheim, Niederlande (THB) darstellt. Die THB befindet sich zu 100% im Eigentum des Staates Niederlande, wobei die Beteiligung dort vom Ministerie van Financië, dem Ministerium der Finanzen, gehalten wird. Sie betreibt in der Bundesrepublik Deutschland ein Elektrizitätsübertragungsnetz mit den Nennspannungen 380 kV und 220 kV und ist gemäß §§ 4a, 8 EnWG als eigentumsrechtlich entflochtene Übertragungsnetzbetreiberin zertifiziert (BK6-12-047). Das Netzgebiet umfasst insgesamt ca. 140.000 km² und die Leitungstrassenlänge beträgt insgesamt ca. 14.700 km.

Die Beteiligten zu 2-4, die dem Betrieb von Offshore-Netzanbindungs-Systemen an das Netz der Beteiligten zu 1 dienen, sind jeweils (vermittelt über ihre 100%igen Muttergesellschaften Tennet Offshore 2. Beteiligungsgesellschaft mbH (TOH1) bzw. Tennet Offshore 5. Beteiligungsgesellschaft mbH (TOH5) zu 51 % Tochtergesellschaften der TenneT Offshore GmbH, die ebenfalls eine 100 %ige Tochtergesellschaft der TenneT GmbH & Co. KG ist. Die übrigen Anteile in Höhe von jeweils 49 % werden für die Beteiligte zu 2 und 3 von der Diamond Germany 1. Transmission GmbH sowie für die Beteiligte zu 4 von der CI Artemis HoldCo A/S, Kopenhagen/Dänemark gehalten. Sie sind gemäß §§ 4a, 8 EnWG jeweils als eigentumsrechtlich entflochtene Übertragungsnetzbetreiber zertifiziert (Beteiligte 2: BK6-12-277, Beteiligte 3: BK6-15-045, Beteiligte 4: BK6-16-253).

Mit Schreiben vom 21.10.2025 unterrichteten die Beteiligten die Bundesnetzagentur gemäß § 4c EnWG von einem geplanten Anteilserwerb an der TenneT GmbH & Co. KG durch drei Investorinnen. Der Erwerb erfolgt jeweils in zeitlicher Abstufung, so dass sich

mit jeweils geringeren Anteilen beginnend bis zum Beteiligungsziel nach Ablauf der Finanzierungsphase die folgende Gesellschaftsstruktur ergibt:

Die TransTennet reduziert ihren Anteil an der TKG durch die Transaktion von 100% auf

Die APG Asset Management N.V. (APG), der Vermögensverwalter des größten niederländischen Pensionsfonds Stichting Pensioenfonds ABP (ABP), wird zu Beginn mit und schließlich mit an der TKG beteiligt sein. APG verwaltet in erster Linie die Vermögenswerte von ABP, einschließlich ihrer globalen Infrastrukturinvestitionen. Darüber hinaus ist APG auch für die Verwaltung der Vermögenswerte mehrerer kleinerer Pensionsfonds verantwortlich und verwaltet ein diversifiziertes Portfolio an Erzeugungskapazitäten mit einem Schwerpunkt im Bereich erneuerbare Energien.

Daneben strebt die GIC Infra (GIC Infra) zu Beginn und schließlich der Anteile an der TKG an. Sie ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der GIC (Ventures) Pte. Ltd., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach singapurischem Recht. GIC Ventures und ihre hundertprozentigen Tochtergesellschaften sind Investment-Holdinggesellschaften für Investitionen, die von GIC Pte. Ltd. (GIC) und den vollständig im Alleineigentum befindlichen Tochtergesellschaften von GIC verwaltet werden. GIC ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die 1981 in Singapur gegründet wurde, um die Devisenreserven Singapurs zu verwalten. GIC und GIC Ventures befinden sich über den Finanzminister (Minister for Finance – MFF) vollständig im Eigentum der Regierung von Singapur.

Schließlich strebt die Norges Bank über die Norges Bank Investment Management (NBIM) und nach Ende der Finanzierungsphase eine Beteiligung in Höhe von an der TKG an. NBIM ist die interne Vermögensverwaltungsabteilung der norwegischen Zentralbank Norges Bank und verantwortlich für die Investitionen des norwegischen Staatsfonds, dem Government Pension Fund Global ("GPF"). Den Rahmen für den von NBIM verwalteten GPF Fonds hat das norwegische Parlament im Gesetz über den Staatlichen Pensionsfonds festgelegt. Die Vermögenswerte, aus denen sich der GPF zusammensetzt, stehen im Eigentum des norwegischen Staates. Der GPF wird vom norwegischen Finanzministerium verwaltet, der die Verwaltung an die Norges Bank und den internen Vermögensverwalter NBIM delegiert hat. Maßgaben für die Aufgabenwahrnehmung stammen aus Richtlinien des norwegischen Finanzministeriums sowie sog. ESG-Kriterien, mithin internationale selbstverpflichtend angesetzte und

durch u.a. Ratingagenturen überprüfte Nachhaltigkeitsmerkmale in den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance). Das Gesamtportfolio des von NBIM verwalteten Fonds beträgt ca. EUR 1,5 Bio. und ist auf vier unterschiedliche Portfolios verteilt: Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen, festverzinsliche Wertpapiere, nicht börsennotierte Immobilien und nicht börsennotierte Infrastruktur für erneuerbare Energien. Das aktuelle börsennotierte und festverzinsliche Engagement macht ca. 97 % des Fonds aus. Es unterliegt Mandats- sowie Anteilsbeschränkungen. Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen sind dabei auf jeweils unter 10 % beschränkt. Der Anteil, den Beteiligungen an nicht börsennotierten Infrastrukturprojekten für erneuerbare Energien am Gesamtportfolio von NBIM ausmachen, ist gemäß den Regularien, denen der von NBIM verwaltete Fonds unterworfen ist, auf 2 % limitiert. Derzeit beträgt der Anteil 0,5 %.

Zum Zwecke der Transaktion gründeten alle drei Investorinnen Holding-Gesellschaften. Die APG gründete die Bidei Investments Holding B.V., GIC Infra die Malachite Investment Pte. Ltd. und NBIM die NBIM TT HoldCo GmbH. Mit diesen schlossen THB und TranTransTenneT zum einen das Investment Agreement, welche initiale Kapitalzufuhr der Investorinnen von insgesamt [REDACTED] durch den indirekten Erwerb von Minderheitsbeteiligungen an der TKG zum Gegenstand hat. Zudem schlossen dieselben Parteien das Partners Agreement, das als Gesellschaftervereinbarung die zukünftigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf TenneT Deutschland regelt, darunter die sog. Governance-Struktur einschließlich Stimm- und sonstige Einflussrechte der Investorinnen sowie deren finanziellen Verpflichtungen. Diese umfasst in der Finanzierungsphase die Erbringung der Barkapitalerhöhung von insgesamt bis zu 9,5 Mrd. Euro.

Mit Schreiben vom 25.11.2025 teilte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) mit, dass es die Übernahme von 25,1 % der Geschäftsanteile der TransTenneT B.V. plant. Diese sollen über die Scopello GmbH, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der KfW, gehalten werden. Grundlage soll ein Zuweisungsgeschäft an die KfW sein, für das dem BMWE die Beteiligungsführung mit vollständiger Risikoübernahme zukommt. Demnach würde die Beteiligung der TransTenneT B.V. an der TKG [REDACTED].

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) wurde nicht förmlich gemäß § 4c EnWG informiert, da die erforderliche Information dort, wie sich aus dem Voranste-

henden ergibt, amtskundig vorliegt. Bereits im Vorfeld und unmittelbar nach öffentlicher Bekanntmachung der Unternehmensplanungen hat sich das BMWÉ mit den Investorinnen über das prozessuale Vorgehen für die Meldung nach § 4c EnWG koordiniert. Daraus ist ersichtlich, dass das BMWÉ offenkundig keine Anhaltspunkte erkannt hat, die der Transaktion entgegenstünden, sondern es diese vielmehr aktiv unterstützt.

Mit Schreiben vom 17.12.2025 wurde den Beteiligten zu 1-4, den vorgenannten Investorinnen sowie dem BMWÉ Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geplanten Auflagen der Tenorziffer 2 gegeben. Die Beteiligten zu 1-4 nahmen nach Rücksprache mit den hinzutretenden Kommanditistinnen dazu mit Schreiben vom 16.01.2026 Stellung.

Mit Schreiben vom 10.02.2026 hat die Beschlusskammer den Entwurf des Beschlusses gemäß §§ 4c i.V.m. 4a Abs. 5 EnWG an die Europäische Kommission übermittelt. Diese hat ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 09.04.2026 mitgeteilt.

In Reaktion auf die Stellungnahme reichten die Investorinnen sowie das BMWÉ mit Schreiben vom 19.05.2026 Vorschläge zur Abhilfe der von der Europäischen Kommission adressierten Kritikpunkte ein.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die Beteiligten sind als eigentumsrechtlich entflichtene Transportnetzbetreiberinnen zertifiziert. Infolge der Änderung in der Gesellschafterstruktur entsprechend der Mitteilung nach § 4c EnWG waren die Voraussetzungen der Zertifizierung zu prüfen und in der Folge gemäß § 4d EnWG nachträglich mit Auflagen zu versehen.

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der besonderen formellen Voraussetzungen des §§ 4c, 4a ff. i.V.m. § 4d EnWG, gewahrt worden.

1.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Prüfung der Voraussetzungen der erteilten Zertifizierung nach §§ 4c, 4a Abs. 1 S. 1 EnWG ergibt sich aus § 54 Abs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG. Dies umfasst auch die nachträgliche Ergänzung um die Auflagen gemäß § 4d EnWG.

1.2. Verfahren

Die Prüfung der Zertifizierungsvoraussetzungen und nachträgliche Vernehmung des Zertifizierungsbeschlusses um (weitere) Auflagen erfolgt anlässlich der Mitteilung der Beteiligten nach § 4c EnWG und damit von Amts wegen. Nach § 4d S. 1 und 2 EnWG kann die Regulierungsbehörde eine Zertifizierung nach § 4a oder § 4b u.a. nachträglich mit Auflagen versehen sowie Auflagen ändern oder ergänzen, soweit auf Grund geänderter Umstände eine Neubewertung der Zertifizierungsvoraussetzungen erforderlich wird.

1.3. Beteiligte Behörden

Zwar enthält das EnWG keine konkreten Vorgaben zum Vorgehen bei einer Neubewertung anlässlich einer Meldung gemäß § 4c EnWG sowie zur nachträglichen Vernehmung der bisher geltenden Zertifizierungsentscheidung mit Auflagen gemäß § 4d EnWG. Die Beschlusskammer nimmt aufgrund der betroffenen Interessen und unter Berücksichtigung der mit § 4b Abs. 2 und 3 EnWG adressierten schutzwürdigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland das Verhalten des BMW E im Rahmen der Vorbereitung einer möglichen Bundesbeteiligung gleichwohl zur Kenntnis und erkennt demzufolge keine Einwände gegen die Transaktion.

Mit Schreiben vom 13.11.2025 wurde die Regulierungskammer des Freistaates Bayern gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Verfahrenseröffnung informiert.

1.4. Beteiligung der Europäischen Kommission

Der Entwurf der Änderungsentscheidung wurde zudem der Europäischen Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt. Zwar sieht das EnWG in § 4a Abs. 5 eine förmliche Beteiligung nur für die initiale Zertifizierungsentscheidung vor. Die Beschlusskammer hält eine förmliche Befassung der Europäischen Kommission gleichwohl für angezeigt. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einem wohlwollenden Verständnis des Art.

52 Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 der Strombinnenmarkt-Richtlinie RL (EU) 2019/ 944. Mit Absatz 4 Satz 1 und 2 ist die Regulierungsbehörde zur fortwährenden Überwachung der Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen durch den Übertragungsnetzbetreiber aufgefordert und hat zur Sicherstellung der Einhaltung ein Zertifizierungsverfahren einzuleiten, dessen Entscheidung sie gemäß Absatz 6 an die Kommission zu übermitteln hat. Die Pflicht reduziert sich daher nicht allein auf die initiale Zertifizierung, sondern erstreckt sich auf alle förmlichen Zertifizierungsverfahren, die im Rahmen bzw. zum Zwecke der anschließenden Überwachung geführt werden.

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 08.04.2026 zum Beschlussentwurf Stellung genommen. Dabei stellt sie fest, dass die Zertifizierungsvoraussetzungen mit Einstieg der Privatinvestorinnen und der Bundesregierung "bislang" bzw. "noch nicht erfüllt" seien. Konkret moniert sie, dass die Finanzinvestorinnen zwar, wie auch die Beschlusskammer feststellt, keine Kontrolle, jedoch Kontrollrechte an Erzeugungsanlagen hielten, die an das Netz der Tennet angeschlossen seien. Zudem kritisiert sie, dass die Investorinnen und die Bundesregierung [REDACTED] [REDACTED] das Recht haben, [REDACTED] [REDACTED]. Auch die im Entscheidungsentwurf der BNetzA vorgesehenen Berichtspflichten gewähren aus ihrer Sicht "keine vollständige Transparenz" hinsichtlich sämtlicher Entscheidungen, an denen die Investorinnen und die Bundesregierung beteiligt sind. Dies bezieht sie mit Blick auf die Investorinnen ausdrücklich auf die Bearbeitung von Redispatch-Aktivierungen und die Bearbeitung von Netzanschlussbegehren. In Ansehung der Bundesregierung bezweifelt die Europäische Kommission, dass die gleichzeitig von dem BMWV verwaltete Beteiligung an SEFE vorübergehend wäre. Schließlich fordert sie die Bundesnetzagentur auf, die Einhaltung der Zertifizierungsvoraussetzungen fortgesetzt zu überwachen.

Gemäß § 4a Abs. 2 Satz 2 EnWG ist die Beschlusskammer gehalten, die Stellungnahme so weit wie möglich in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Dazu hat die Beschlusskammer die von der Europäischen Kommission adressierten Punkte ausdrücklich in ihrer Bewertung aufgegriffen und – wie sich aus der nachfolgenden Begründung ergibt – über zahlreiche Auflagen eine Behebung der angemahnten Defizite sichergestellt. Auch, wenn die aufgezeigten Defizite aus Sicht der Europäischen Kommission wesentliche Regularien der Entflechtung betreffen, scheint sie selbst davon auszugehen, dass diese lediglich „bislang“ bestehen bzw. die Vorgaben „noch nicht erfüllt“ sind.

Aus ihrer Sicht ist der Fortbestand der Zertifizierung somit nicht völlig ausgeschlossen. Bestätigt wird diese Sichtweise auch durch die Aufforderung, weitere Transparenz- bzw. Berichtspflichten vorzusehen oder bestimmte strukturelle Rechte zu beschränken. Sie sind nur dann verständlich, wenn ein Entzug der Zertifizierung nicht angezeigt ist. Die Beschlusskammer entnimmt der Stellungnahme daher vor allem die Aufforderung, Zusagen und Auflagen vorzusehen, mit denen sie und die Finanzinvestorinnen und das BMW E auf die Bedenken reagieren und massive Nachschärfungen an dem vorgelegten Tenor-Entwurf vornehmen.

In Ansehung der Finanzinvestorinnen werden mögliche Diskriminierungspotentiale zunächst durch strukturell wirkende Auflagen adressiert. [REDACTED]

[REDACTED], was im Wege einer strukturellen Auflage verbindlich niedergelegt wird. Ebenso wird [REDACTED]

[REDACTED], wenn Privatinvestorinnen oder die KfW bzw. das BMW E Kontrollrechte an unmittelbar an das Übertragungsnetz der TTG angeschlossenen Erzeugungsanlagen ausüben. Daneben werden organisatorische Maßnahmen vorgegeben, die eine effektive organisatorische Trennung der Bearbeitung auf Seiten der Investorinnen gewährleisten. Ergänzt werden diese Vorgaben durch umfassende Berichtspflichten. Die Beteiligte zu 1 plant dazu eigeninitiativ die Einrichtung eines Unabhängigen Beobachters, der ausweislich der nun beschlossenen Auflagen sowohl die Berichtspflichten in ihrem Namen erfüllen als auch Beteiligungs- und Prüfrechte erhalten wird.

Im Hinblick auf die BMW E-Beteiligung (via KfW) wird im Wege einer Auflage, die eine Zusage des BMW E formalisiert, eine entflechtungskonforme Zielstruktur ab 2028 sichergestellt. Für die Übergangszeit bis zum Verkauf der SEFE-Anteile werden Struktur- und Verhaltensaufgaben vorgesehen. Diese bestehen, [REDACTED]

[REDACTED] soweit Kontrollrechte an einer am Netz der TTG angeschlossenen Erzeugungsanlage bestehen. Flankiert werden sie durch weitere Berichtspflichten. Mögliche Diskriminierungspotentiale werden somit, wie auch bei den Finanzinvestorinnen, wirksam ausgeschlossen.

Die nunmehr umfassenden Berichtspflichten befähigen die Beschlusskammer zu einer engmaschigen Kontrolle u.a. der Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse innerhalb der TKG, der zukünftigen Teilhabeentwicklungen und in Bezug auf konkrete diskriminie-

rungsanfällige netzbezogene Maßnahmen. Sie wird somit in die Lage versetzt, die ihr zuständigen entflechtungsrechtlichen Befugnisse in besonders kritischen Sachverhalten unverzüglich, im Übrigen zeitnah, dabei stets mit der gebotenen rechtlichen Verbindlichkeit durchzusetzen.

Details zur Stellungnahme der Europäischen Kommission, deren Auswirkung auf die Bewertung sowie Ausführungen zur im Tenor beschlossenen Nebenbestimmung ergeben sich aus den jeweils betroffenen Abschnitten in der materiellen Begründetheit.

2. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Auch unter Berücksichtigung der Änderungen in der Gesellschafterstruktur der TKG sind die Beteiligten als deren (für die Beteiligten zu 2-4: mittelbare) Tochterunternehmen aus den Gründen des Ausgangsbescheids weiterhin als eigentumsrechtlich entflochtene Übertragungsnetzbetreiberinnen zertifizierungsfähig. Zur Sicherstellung der Einhaltung entflechtungsrechtlicher Vorgaben, zuvorderst der §§ 8-10e EnWG, sind jedoch – ergänzt unter dem Eindruck der Stellungnahme der Europäischen Kommission – Auflagen vorzusehen, die sich auf strukturelle und organisatorische Maßnahmen vor allem auf Seiten der hinzutretenden Finanzinvestorinnen beziehen und umfassende Berichtspflichten der Beteiligten zu 1-4 über Entscheidungen mit Bezug zu netzrelevanten Bereichen sowie Entwicklungen auf Seiten der Investorinnen sowie des BMW BE beinhalten.

2.1. Eigentum und Gewährleistung der Mittel

Im Hinblick auf das Eigentum der vier Beteiligten an ihrem (jeweiligen) Netz ergeben sich durch die Transaktion keine Änderungen gegenüber den derzeit geltenden Zertifizierungsentscheidungen (vgl. § 8 Abs. 2 S. 1 EnWG). Auch sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die auf eine Änderung der finanziellen Ausstattung und der damit verbundenen Befähigung zur Erfüllung der Pflichten als Übertragungsnetzbetreiber hindeuten würden (vgl. § 8 Abs. 2 S. 9 EnWG). Die bislang innerhalb der Tennet Holding B.V. geltende Cashpool-Vereinbarung wird im Zuge des Hinzutretens der weiteren Anteilseignerinnen aufgelöst (vgl. Ziffer 6 Investment Agreement). Daraus ergeben sich jedoch keine finanziellen Nachteile, da die finanzielle Beteiligung aller Anteilseignerinnen als

Kommanditistinnen eine erhebliche Kapitalzufuhr verspricht und über Regelungen zur möglichen Kapitalerhöhung auch zukünftig hinreichend abgesichert ist.

2.2. Kontrolle und Rechte am Unternehmen

Die Beteiligten haben als eigentumsrechtlich entflochtene Übertragungsnetzbetreiberinnen bedingt nachgewiesen, dass sie gesellschaftsrechtlich gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 2 S. 2 und 3 EnWG strukturiert sind.

Die Investorinnen [REDACTED] üben in jeweils unterschiedlichem Umfang gegenwärtig unmittelbar oder mittelbar Kontrolle über mindestens ein Unternehmen aus, das eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnimmt (dazu 2.2.2).

Das BMWE übt Kontrolle über die SEFE aus (dazu ebenfalls 2.2.2) und beabsichtigt mit der Beteiligung von 25,1% an der TKG und damit mittelbar über die Beteiligten zu 1-4 selbst oder ihr Transportnetz Kontrolle über Netzbetreiberinnen auszuüben (dazu 2.2.3). Daher bestehen zwar Bedenken aufgrund der gleichzeitigen Kontrolle über die SEFE. Aufgrund der besonderen Zielsetzung dieser Beteiligung, die zur Sicherstellung der deutschen Gasversorgung in der Folge des völkerrechtswidrigen russischen Angriffs auf die Ukraine erforderlich war, sowie der beihilferechtlichen Auflagen der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang handelt es sich hierbei lediglich um eine zeitlich eng begrenzte Problematik, die vorübergehend geduldet werden kann.

Die Investorinnen APG, GIC und NBIM werden mit der Transaktion über ihre jeweilige Beteiligung an der TKG mittelbar Rechte an den Beteiligten oder ihrem Transportnetz ausüben (vgl. § 8 Abs. 2 S. 2 EnWG, dazu 2.2.3, insb. 2.2.3.3 f.). In allen Fällen ist eine solche Kontrolle oder Ausübung von Rechten im vorliegenden Einzelfall aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und unter Beachtung zusätzlicher Auflagen für die bestehende Zertifizierung jedoch unerheblich (s. 2.2.4). Denn über die formale Betrachtung hinaus ist im Wege einer Gesamtschau sowie unter Abwägung aller Umstände zu beurteilen, ob tatsächlich und strukturell Anreize zur missbräuchlichen Beeinflussung des Transportnetzbetreibers bestehen. Dies ist in Ansehung von APG, GIB und NBIM aufgrund ihrer besonderen Rolle als Finanzinvestorinnen, unter Berücksichtigung der Höhe ihrer jeweiligen Beteiligungen sowie der vertraglichen Vereinbarungen nicht der Fall, wobei etwaigen verbleibenden Risiken durch die ergänzenden Auflagen hinreichend Rechnung getragen werden kann.

2.2.1 Kontrollbegriff

Kontrolle wird gem. Art. 3 Abs. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung¹ durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens oder Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratung oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren. Sie kann als alleinige oder gemeinsame Kontrolle gestaltet sein, wobei sich die Einflussmöglichkeit gleichermaßen auf aktiv befürwortendes Verhalten wie auch auf hindernde Vetorechte beziehen kann. Um diesen Vetorechten eine Kontrollwirkung beimessen zu können, müssen sie sich in Abgrenzung zu den Rechten im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 6 EnWG damit auf strategische geschäftspolitische Entscheidungen beziehen.

Sie müssen daher über die typischen Minderheitenschutzrechte hinausgehen, die lediglich dem Schutz der finanziellen Interessen der Minderheitsgesellschafter dienen. Hier erkennt die Kommission ausdrücklich grundlegende Entscheidungen wie Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen oder Liquidation sowie Vetorechte, die allein dazu dienen, den Verkauf oder die Abwicklung eines Gemeinschaftsunternehmens zu verhindern, als üblichen Rechtsschutz für Minderheitsgesellschafter an. In ihrer Entscheidungspraxis hat die Kommission hierzu relevante Kontrolle begründende Vetorechte herausgearbeitet, konkret die Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern der Unternehmensleitung (z.B. Vorstand, Geschäftsführung), die Genehmigung der Finanzplanung, sowie den Geschäftsplan, soweit dieser Einzelheiten aufzeigt, welche Ziele das Unternehmen verfolgt und mit welchen Mittel sie verwirklicht werden sollen. Schließlich zählen neben marktspezifischen Rechten, die vorliegend jedoch keine Relevanz haben, auch Investitionsentscheidungen dazu, jedoch abhängig davon, ab welcher Höhe sie der Genehmigung durch die Muttergesellschaft bedürfen und welche Relevanz im Markt ihr zukommt.

Eine Kontrolle kann dabei in Form einer **Mitkontrolle** gegeben sein. Diese ist jedenfalls nach Ansicht der Europäischen Kommission gegeben, wenn die Minderheitsgesellschaf-

ter zusammen eine Stimmenmehrheit halten und bei der Ausübung der Stimmrechte gemeinsam handeln², wobei danach zu unterscheiden ist, ob die Stimmenmehrheit aufgrund einer rechtsverbindlichen Vereinbarung erlangt und ausgeübt wird oder rein faktisch besteht. Ein faktisch gemeinsames Handeln soll gegeben sein, wo starke gemeinsame Interessen der Minderheitsgesellschafter bewirken, dass sie bei der Ausübung ihrer Stimmrechte nicht gegeneinander handeln.³ Für den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen erachtet die Kommission gemeinsame Interessen als wahrscheinlicher, wenn die Beteiligungen in einem abgestimmten Vorgehen erworben wurden, wobei dieses jedoch nicht als Nachweis gemeinsamer Kontrolle ausreicht.⁴ Sie sieht dabei das gemeinsame Interesse von Kapitalgebern an einer Rendite ausdrücklich nicht als gemeinsames Interesse im vorgenannten Sinne an, welches faktisch zu einer gemeinsamen Kontrolle führt. Auch bei der Möglichkeit, unterschiedliche Koalitionen zwischen den Minderheitengesellschaftern zu bilden, bewertet die Kommission Absprachen zwischen zwei oder mehr Parteien mit gleich hoher Kapitalbeteiligung, identischen Rechten und Machtbefugnissen als nicht genügend, wenn diese keine strategischen Vetorechte besitzen.⁵

2.2.2 Kontrolle über Unternehmen mit Funktion in Erzeugung, Gewinnung und Vertrieb

Auf Seiten mehrerer Investorinnen besteht nach Eigeneinschätzung Kontrolle über Unternehmen, die die Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 139/ 2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen vom 20.01.2004.

² Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rn. 74.

³ A.a.O., Rn. 76.

⁴ A.a.O., Rn. 79.

⁵ A.a.O., Rn. 80.

APG

APG, der mit einer Minderheitenbeteiligung [REDACTED] an der TKG beteiligt sein wird, weist gegenwärtig zahlreiche Beteiligungen mit Kontrolle oder zertifizierungsrelevanten Rechten an Unternehmen in der EU oder dem Vereinigten Königreich auf, die Funktionen im Bereich der Energieerzeugung (auch Speicher) wahrnehmen.

Konkret ist ABP zu 64,3 % in kontrollierender Stellung, jedoch ohne Einfluss auf das operative Geschäft, an dem Offshore-Windpark Merkur mit einer Gesamtkapazität von 396 MW beteiligt. Der Windpark befindet sich in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und ist über das vom TSO Light DOL3⁶ betriebene ONAS "DoWin3" mittelbar an das Übertragungsnetz der TTG angeschlossen. Bezüglich der Beteiligungsrechte ist [REDACTED]

APG verwaltet darüber hinaus eine [REDACTED] an dem Energieunternehmen Groupe Kallista Energy ("**Kallista**"), das derzeit 37 Onshore-Windparks und drei Solaranlagen [REDACTED]

[REDACTED] Das Unternehmen hält außerdem eine [REDACTED] Onshore-Windpark in den Niederlanden.

[REDACTED] Das gegenwärtige Portfolio enthält mit den Projekten in den [REDACTED] [REDACTED]. Die entsprechenden Kapazitäten [REDACTED]

Im von APG verwalteten Portfolio von ABP befinden sich außerdem zwei norwegische Wasserkraftanlagenbetreiber. An dem Unternehmen Småkraft AS ("**Småkraft**") hält ABP [REDACTED] Das Unternehmen betreibt insgesamt 246 "small-scale" Wasserkraftanlagen in Norwegen und Schweden mit [REDACTED]

██████████. An Tinfos AS ("Tinfos") verwaltet APG für ABP8 eine ██████████
██████████ Tinfos betreibt über mehrere Strompreiszonen
Norwegens verteilte Erzeugungsanlagen mit einer ██████████

Weiterhin verwaltet APG eine 100 %-Beteiligung von ABP an Vasa Vind Group Holding AB, einem Energieunternehmen mit Erzeugungskapazitäten in Schweden. Die Anlagen haben eine Gesamtkapazität von ██████████ und liegen in insgesamt drei unterschiedlichen Preiszonen. ██████████

Ferner ist ABP in ██████████
██████████ investiert. Das Unternehmen vermietet in erster Linie Transformatoren, betreibt als Nebengeschäft jedoch auch über das gesamte Gebiet der Niederlande verteilt Photovoltaik- ██████████ und Batteriespeicheranlagen ██████████

Mit Ausnahme von ██████████ ist beabsichtigt, ██████████
██████████, ██████████
██████████

Außerdem ist ABP an einem Projekt im Bereich der erneuerbaren Energien mit
██████████
██████████

Schließlich befindet sich im Portfolio mit BioticNRG I LP noch ein Unternehmen, welches drei kleine Biogasanlagen im Vereinigten Königreich betreibt ██████████
sowie eine Minderheitsbeteiligung an einem Unternehmen (Stockholm Exergi AB), welches Blockheizkraftwerke in Schweden betreibt, die Strom lediglich als Nebenprodukt erzeugen. Diese Kraftwerke haben eine ██████████
██████████. Stockholm Exergi AB betreibt ferner zwei Batteriespeicher ██████████
██████████ in Schweden.

Schließlich ist APG auch zu 50 % an einem Offshore-Entwicklungsprojekt im niederländischen Teil der Nordsee beteiligt, für das bislang jedoch keine finale Investitionsentscheidung getroffen wurde und ein Betrieb überdies in den kommenden 2 bis 3 Jahren ohnehin nicht zu erwarten wäre.

Zusammengefasst ergibt sich aktuell für die Erzeugungskapazitäten der Energieunternehmen, an denen APG Beteiligungen verwaltet, folgendes Gesamtbild mit aggregierten Kapazitäten für die jeweiligen Jurisdiktionen:

Land	Erzeugungskapazität (MW)	Kontrolliert (MW)	Erzeugungskapazität Land (MW)*	Anteil Erzeugungskapazität an Erzeugungskapazität Land (gesamt / kontrolliert)
Deutschland	█	█	248.600	█
Frankreich	█	█	151.463	█
Niederlande	█	█	59.982	█
Norwegen	█	█	41.100	█
Schweden	█	█	55.307	█
Spanien	█	█	126.424	█
UK	█	█	114.749	█

* Für Quellen der Gesamterzeugungskapazität pro Land siehe **Anlage 3)** der Mitteilung vom 21.10.2025.

NBIM

Auch NBIM weist kontrollierende Beteiligungen an Unternehmen mit Funktionen in den Bereichen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie auf.

Über ein Konsortium mit zwei weiteren Finanzinvestoren hält NBIM eine indirekte Beteiligung in Höhe von 16,63 % am Offshore-Windpark "**He Dreiht**" mit einer avisierten Gesamtkapazität von 960 MW, der derzeit in der Nordsee in der deutschen AWZ errichtet und über das ONAS "BorWin5" an das Übertragungsnetz der TTG angeschlossen wird. Jeder der drei Konsortialpartner hält jeweils 33,3 % am Konsortium und das Konsortium hält insgesamt 49,9 % an He Dreiht. Die übrigen 50,1 % hält EnBW Energie für Baden-Württemberg AG, die auch das operative Geschäft übernimmt. █

█
 █
 █

Außerdem ist NBIM zu 50 % an dem Projekt "**Borssele 1&2**" beteiligt. Dabei handelt es sich um einen Offshore-Windpark in den Hoheitsgewässern der Niederlande. Die Gesamtkapazität beträgt 752 MW. Die Beteiligung stellt ein 50/50-Joint-Venture mit Ørsted dar. [REDACTED] werden wesentliche Entscheidungen sowie Befugnisse in Bezug auf das Betriebsmanagement der Anlage an die Ørsted-Tochtergesellschaften delegiert.

An den Offshore-Windparks Nordseecluster ("**NSC**") A und B ist NBIM mittelbar zu 49 % beteiligt, [REDACTED] Projektpartner ist RWE, der auch das operative Geschäft übernimmt. Die Windparks befinden sich in der deutschen AWZ in der Nordsee und werden eine Gesamtkapazität von 1,56 GW haben. Die Anschlüsse werden an das Übertragungsnetz von Amprion (NSC A) und von TTG (NSC B) erfolgen. [REDACTED]

Eine parallele Beteiligung zu ebenfalls 49 % hält NBIM außerdem am Offshore-Windpark "Thor" vor der Küste Dänemarks. Der Windpark hat eine Gesamtkapazität von 1.080 MW. [REDACTED]

Darüber hinaus ist NBIM noch zu 37,5 % am Offshore-Windpark Race Bank im Vereinigten Königreich beteiligt. Der Windpark hat eine Gesamtkapazität von 573 MW. Das Portfolio von NBIM enthält ferner eine Beteiligung an den Erneuerbare-Energien-Portfolien "Romeo" und "Cayetano". Darin befinden sich Onshore-Windparks und Solarenergieanlagen mit einer geplanten Gesamtkapazität von 2,6 GW, die sich alle auf der iberischen Halbinsel befinden. Die Anlagen des Portfolios sind zum Teil bereits in Betrieb, die übrigen Anlagen werden sukzessive über einen Zeitraum bis 2027 in Betrieb gehen.

Schließlich hält NBIM eine [REDACTED] am Infrastrukturfonds Copenhagen Infrastructure V von unter 10 % und ist seit Kurzem am Brookfield Asset Management Global Transition Fund II mit unter 10 % beteiligt. Keine dieser beiden Beteiligungen gewährt NBIM wesentliche Minderheitsrechte i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 7 EnWG auf Ebene der wettbewerblichen Energieunternehmen, an denen die Fonds beteiligt sind.

Infra mittelbar auch über [REDACTED] an der China Three Gorges International Ltd, die [REDACTED] EDP betreibt in Europa Erzeugungskapazitäten von insgesamt 15,77 GW, von denen 13,35 GW auf Portugal und Spanien entfallen. EDP nimmt ferner Funktionen des Vertriebs von Strom und Gas in Portugal und Spanien wahr und betreibt Verteilernetze in Spanien und Portugal.

Schließlich ist GIC an EDP Renováveis S.A. ("**EDPR**") beteiligt. GIC Infra ist unmittelbar [REDACTED] an EDPR beteiligt. GIC Public Markets hält [REDACTED] GIC hält mithin insgesamt [REDACTED] an EDPR. Darüber hinaus ist GIC Infra [REDACTED] [REDACTED] beteiligt. EDPR entwickelt und betreibt insbesondere Windkraft- und Solarprojekte in Europa, Amerika und Asien. In Europa betreibt das Unternehmen Onshore-Wind- und Solaranlagen mit einer Gesamtkapazität [REDACTED] entfallen. Diese Zahlen sind bereits [REDACTED] enthalten. [REDACTED] [REDACTED] an dem Solarparkentwickler Kronos Solar GmbH ("**Kronos Solar**"). An keinem der vorgenannten Unternehmen hält GIC Infra wesentliche Minderheitsrechte im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 7 EnWG.

Daraus ergibt sich für die Erzeugungskapazitäten der Energieunternehmen, an denen GIC Anteile hält, folgendes Gesamtbild mit aggregierten Kapazitäten für die jeweiligen Jurisdiktionen:

Land	Erzeugungskapazität (MW)	Kontrolliert (MW)	Erzeugungskapazität Land* (MW)	Anteil Erzeugungskapazität an Erzeugungskapazität Land (gesamt / kontrolliert)
Deutschland	[REDACTED] (via Kronos Solar; nicht in Betrieb; voraussichtlich [REDACTED] in Betrieb) 30 (via [REDACTED] nicht in Betrieb; [REDACTED] in Betrieb)	0	248.600	[REDACTED] / 0 %

Portugal + Spanien	13.349	0	151.833	8,79 % / 0 %
Belgien	487 (via Ocean Winds)	0	28.248	1,72 % / 0 %
Frankreich	180 (via EDPR) [REDACTED] 59 (via Kronos Solar)	0	151.463	[REDACTED] / 0 %
Finnland	[REDACTED] [REDACTED]	0	26.782	[REDACTED] / 0 %
Griechenland	150 (via EDPR)	0	24.169	0,62 % / 0 %
Ungarn	74 (via EDPR)	0	14.829	0,5 % / 0 %
Italien	572 (via EDPR)	0	128.692	0,44 % / 0 %
Niederlande	49 (via EDPR) 234 (via Kronos Solar)	0	59.982	0,47 % / 0 %
Polen	621 (via EDPR)	0	64.806	0,96 % / 0 %
Rumänien	570 (via EDPR)	0	19.748	2,88 % / 0 %
Schweden	[REDACTED] [REDACTED]	0....	55.307	[REDACTED] / 0 %
Vereinigtes Königreich	5 (via EDPR) 1.832 (via Ocean Winds)	0	114.749	1,6 % / 0 %

Darüber hinaus hält GIC Infra eine Beteiligung [REDACTED]
[REDACTED]. Diese Beteiligung gewährt GIC keine wesentlichen Minderheitsrechte im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 7 EnWG in Bezug auf wettbewerbliche Energieunternehmen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass GIC Public Markets eine Reihe weiterer nicht-kontrollierender Beteiligungen [REDACTED] börsennotierten Unternehmen hält, die in Europa in den Funktionen der Erzeugung und/oder dem Vertrieb von Strom oder Gas tätig sind.

Daneben hält GIC Public Markets [REDACTED] an einem solchen börsennotierten Unternehmen. Hierbei handelt es sich jeweils um reine Finanzanlagen, die GIC und damit auch GIC Infra keinerlei Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der gelisteten Gesellschaften vermitteln.

KfW

Die KfW führt über sog. Zuweisungsgeschäfte nach dem Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfWG) die Verwaltung von Beteiligungen des Bundes an Unternehmen aus und tritt in dieser Funktion als Anteilseignerin auf. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

So hält die KfW über ein Zuweisungsgeschäft in der Verantwortung des BMW 50 % der Anteile an der German LNG Terminal GmbH (GLNG). Weitere 40 % werden von Gasunie LNG Holding BV und 10 % von RWE AG über eine 100%ige Tochtergesellschaft gehalten. Unternehmensgegenstand der GLNG ist die Entwicklung, Errichtung und der Betrieb eines landseitigen LNG-Terminals für den Import von Flüssiggas am Standort Brunsbüttel. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Terminals soll GLNG Speicher- und Wiederverdampfungsdienstleistungen einschließlich Be- und Entladung, Speicherung sowie Ausspeisung anbieten. Die GLNG agiert dabei nicht als Gashändler, sondern als infrastruktureller Anbieter der Regasifizierungsleistungen des Terminals. Der Betriebsbeginn des Terminals ist für Mitte 2027 vorgesehen. Auch mit der Deutsche LNG Terminal GmbH, die eine 100%ige Tochtergesellschaft der Bundesrepublik Deutschland unter der Beteiligungsführung durch das BMW ist, wird die Errichtung und Organisation des Betriebs von vier LNG-Terminals an den Standorten Brunsbüttel, Wilhelmshaven 01 und 02 sowie zukünftig in Stade übernommen, die die Vermarktung der Regasifizierungskapazitäten der LNG-Terminals und die technische und betriebswirtschaftliche Optimierung des Betriebs wahrnimmt. Sie agiert ebenfalls nicht als

Gashändler, sondern als infrastruktureller Anbieter der Regasifizierungsleistungen der Terminals.

Daneben wird die KfW im Rahmen eines Zuweisungsgeschäfts des BMW eine im November 2025 vertraglich vereinbarte Beteiligung in Höhe von 14,488 % an der Vulcan Energie Ressourcen GmbH halten. Der KfW werden dabei Vetorechte bei bestimmten strategischen Entscheidungen eingeräumt, was eine Kontrollfunktion begründet, die letztlich jedoch dem BMW als Beteiligungsführer zukommt. Geschäftszweck der GmbH ist die Gewinnung von Lithium. Im Zuge der dazu erforderlichen Förderung der lithiumhaltigen Sohle erfolgt in geringfügigen Mengen als Nebenprodukt auch eine Erzeugung von Strom und Wärme. Die Stromerzeugungskapazität beträgt gegenwärtig für alle Anlagen insgesamt 6,6 MW, die durchschnittliche Stromerzeugung ca. 33 GWh, soll aber zukünftig auf 275 GWh erhöht werden. Im Verhältnis zur für 2024 insgesamt in Deutschland installierten Erzeugungskapazität entspricht dies 0,0024%, in Ansehung der Stromerzeugung von 2024 entsprechend 0,0069%. Auch bei erhöhter Produktion verbleibt der Anteil an der gesamtdeutschen Stromerzeugung mit 0,0576% im marginalen Bereich.

Das BMW selbst führt, obwohl es gegenüber der KfW die Beteiligungsführung für die Beteiligung an der TKG halten will, auch die Geschäfte der Bundesrepublik Deutschland als Alleingeschafterin der SEEHG Securing Energy for Europe Holding GmbH (SEEHG) aus. Dieses vormals unter Gazprom Germania GmbH firmierende internationale Energieunternehmen mit Tätigkeiten auf sämtlichen Stufen der Energie-Wertschöpfungskette, vornehmlich im Gas-Bereich, steht nach anfänglicher Treuhandverwaltung seit dem 14. November 2022 zu 100% im alleinigen Besitz der Bundesrepublik Deutschland.

Es hält zudem eine kontrollierende Funktion über die German LNG Terminal GmbH (GLNG), eine Projektgesellschaft zur Entwicklung, Errichtung und Betrieb eines landeseitigen LNG-Terminals, das nach Realisierung u.a. auch LNG-Speicherdienstleistungen, konkret Regasifizierungsleistungen anbietet, jedoch, ohne selbst Händler von Gas zu sein. Parallel dazu befindet sich die Deutsche Energy Terminal GmbH (DET) zu 100% im Bundeseigentum, verwaltet durch das BMW.

Das BMW stellt zudem aufgrund einer informellen Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr ("BMV") und dem BMW ohne rechtsverbindlichen Charakter ein Mitglied im Aufsichtsrat der DB Energie GmbH (ein Mitglied von insge-

samt 12 Mitgliedern des Aufsichtsrats). In der Praxis hat das BMV dem BMW die Gelegenheit eingeräumt, einen Vertreter vorzuschlagen. Es liegt mithin keine Befugnis des BMW vor, Mitglieder des Aufsichtsrates der DB Energie GmbH i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 5 EnWG zu bestellen. Es wird auch keine personellen Überschneidungen zwischen den Aufsichtsratsstätigkeiten bei TenneT Deutschland und bei der DB Energie GmbH geben. Sämtliche Aktien der Deutschen Bahn AG werden von der Bundesrepublik Deutschland gehalten. Die Beteiligungsführung liegt beim BMV.

2.2.3 Kontrolle oder Rechte über die Beteiligten zu 1-4

Eine Kontrollfunktion der APG, GIC und NBIM über die Beteiligten zu 1-4 ist indes nicht zu erkennen. Die KfW hingegen, bzw. aufgrund der für die KfW-Beteiligung maßgeblichen Beteiligungsführung letztlich das BMW, übt jedoch durch die 25,1%-Beteiligung der KfW an der TKG Kontrolle über diese aus.

Alleinige Gesellschafterin der Beteiligten zu 1 ist die Tennet GmbH & Co. KG (TKG). Diese ist zugleich alleinige Gesellschafterin der TenneT Offshore GmbH, die wiederum mit jeweils 51% der Geschäftsanteile strukturell Kontrolle über die Beteiligten zu 2-4 ausübt. Mit der Transaktion wird die bislang bestehende 100% Kontrolle der TransTennet bzw. mittelbar der Tennet Holding B.V., an der TKG nach der erklärten Ziel-Beteiligung⁶ auf 28,9 % reduziert, eine Kontrolle bleibt jedoch aufgrund der beibehaltenen Mehrheitsbeteiligung neben der ebenfalls kontrollierenden Beteiligung der KfW mit 25,1 % bestehen. Demgegenüber erhalten die Investorinnen APG, GIC und NBIM mit ihrer jeweiligen Beteiligungshöhe keine Kontrolle, sondern allenfalls wesentliche Minderheitsrechte im Sinne des § 8 Abs.2 S. 2 EnWG an der TKG und damit mittelbar an den Beteiligten zu 1-4.

2.2.3.1

In Anbetracht der Anteile der APG, GIC und NBIM ist eine **alleinige Kontrolle durch Halten der Mehrheitsanteile** strukturell nicht ersichtlich. Auch die von [REDACTED] angestrebten [REDACTED] erreichen [REDACTED]. Im Hinblick auf Nutzungsrechte am Eigentum des Unterneh-

⁶ Als maßgebliche Größe wird allein die Ziel-Beteiligung thematisiert.

Bundesrepublik wie jeder in § 8 EnWG erwähnten Person möglich, Eigentümer oder Beteiligte an einem Transportnetzbetreiber zu sein.

Hält der Staat jedoch zugleich Kontrolle gewährende Anteile an Unternehmen, die im Bereich Erzeugung, Gewinnung und Verkauf von Energie, mithin im Wettbewerbsbereich tätig sind, werden die Vorgaben des § 8 Abs. 2 EnWG nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 5 der BinnenmarktRL durch die Europäische Kommission nur dann eingehalten, wenn zwei unterschiedliche öffentlich-rechtliche Stellen die jeweils zu trennenden Bereiche in voneinander unabhängigen Verantwortungsbereichen halten und verwalten. Nach Entscheidungspraxis innerhalb der EU und Ansicht der KOM gilt dies erst bei Abgrenzung organisatorisch strukturell unabhängiger Entscheider, wie dies bspw. bei unterschiedlichen Ministerien mit selbstständiger und strukturell unabhängiger Leitung der Fall ist.⁸

Dies ist vorliegend nicht erfüllt. Die Kontrolle, die mit dem Geschäftsanteil von 25,1% über die TKG angestrebt ist, soll aufgrund des Sachzusammenhangs und des vorhandenen Fachwissens ebenfalls durch das BMWE – als die Beteiligungsführung Innehabende gegenüber der KfW - ausgeübt werden, obwohl das BMWE bereits die Verwaltung der SEFE verantwortet. Gemäß Art. 43 Abs.3 BinnenmarktRL ist dies in der zertifizierungsrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen, auch, wenn die SEFE auf dem Gas-Sektor aktiv ist.

Dem BMWE kommt für den Bund auf Grundlage des [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Dies wirkt sich

auf sämtliche Entscheidungen aus, die [REDACTED]

[REDACTED] zu treffen sind, wie z.B. in Bezug auf [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

⁸ Europäische Kommission, Stellungnahme vom 09.01.2012, C (2012) 87 final (Energinet.dk), S. 5 f.

Die Kontrolle vermittelnde Stellung innerhalb der Gruppe der Anteilseignerinnen der TKG ist [REDACTED]

[REDACTED] Denn auch die besonderen Umstände des vorliegenden Sachverhalts gebieten eine gänzlich andere Bewertung als nach den sonst üblichen Kriterien. Schon die Übernahme der SEFE wurde nicht aus unternehmerischen Erwägungen, sondern aus bundespolitischer Verantwortung getroffen. Die Motivation des Bundes ist somit nicht vergleichbar mit Beteiligungen durch Finanzinvestoren oder anderen staatlichen Investment Fonds, so dass sich ausnahmsweise eine einschränkende Anwendung der Entflechtungsregeln gebietet. Die Übernahme erfolgte - anders als etwa bei Finanzinvestoren oder staatlichen Investment-Fonds - nicht zur Erzielung von Rendite. Die Übernahme wurde ausschließlich aus Gründen der Daseinsvorsorge, konkret zur Sicherung und Stabilisierung der Gasversorgung der Kunden in Deutschland, Privatpersonen wie Industrie, durchgeführt, nachdem das Unternehmen 2022 in unzulässiger Weise an ein ausländisches Unternehmen übertragen werden sollte und eine handelsbilanzielle Überschuldung bzw. ein reales Insolvenzrisiko aufwies, welches für den Gasmarkt in Deutschland erhebliche Nachteile für gasabhängige Industriezweige zur Folge gehabt hätte. Es waren daher zu Beginn bewusst ausschließlich finanzielle Risiken in Kauf genommen worden, ohne, dass eine Rendite überhaupt in die Bewertung eingestellt werden konnte. [REDACTED]

Eine Entbindung des BMWV von der Verwaltung der SEEGH ist derzeit, [REDACTED] nicht möglich. Zwar verfügt auch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) über ähnliche Expertise. Eine Verlagerung der Verwaltung würde jedoch eine [REDACTED]


⁹ Europäische Kommission, Entscheidung v. 26.3.2024, State Aid SA.112489 (2024/N) – Germany,

Die Unklarheit hins. des Umfangs der tatsächlichen Abgabe der SEFE-Anteile durch das BMW, die von der Europäischen Kommission angeführt wurde, kann aus Sicht der Beschlusskammer mit der Auflage in Tenorziffer 2.I. wirksam begegnet werden. Sie sieht vor, dass mit Ablauf der beihilferechtlich verbindlichen Frist entweder nur eine Beteiligung unter 25 % und damit ohne kontrollierende Mehrheit durch das BMW gehalten wird oder – bei Halten von mehr als 25% Anteile die Beteiligungsführung verpflichtend auf ein anderes Ressort übertragen wird. Damit werde die Entflechtungsvorgaben mit Ablauf der beihilferechtlichen Pflicht zweifelfrei umgesetzt. Bis zum Ablauf der Frist sieht die Beschlusskammer jedoch keine Veranlassung, die nun final im BMW verortete Beteiligung an der TKG kurzfristig an ein anderes Ressort zu vergeben. Insoweit genügt es, die tatsächliche Bearbeitung innerhalb des Ressorts auf separate Abteilungen aufzuteilen, wie dies mit Tenorziffer 2.b. bestimmt wird.

Die hier gegenständliche Beteiligung an der TKG kann indes sinnvoll nur durch eine Verantwortlichkeit des BMW als zuständiges Fachministerium ausgeübt werden. Mit der Beteiligung sollen nach Erklärung des Bundes im Schreiben vom 25.11.2025 insbesondere ein bedarfsgerechter Netzausbau gesichert und Wahrung kritischer Infrastrukturen gewährleistet werden. Dazu bedarf es entsprechender Fachexpertise, wie sie in den Fachabteilungen des BMW und ggf. nachgeordneten Behörden zu finden ist.

Auch eine formale Umsetzung der gegenwärtig für die SEFE-Betreuung zuständigen BearbeiterInnen vom BMW zu einem anderen Ressort ist für die Dauer der Übergangszeit nicht angezeigt. Die für den Verkaufsanbahnungs- und -umsetzungsprozess erforderlichen Abläufe und Entscheidungen werden zum einen nicht allein durch wenige konkrete BearbeiterInnen durchgeführt, sondern von einer gesamten Unterabteilung, die eigens zum Zwecke der Verwaltung von Beteiligungen des Bundes eingerichtet und intern spezialisiert wurde. Das Umsetzen weniger herausgegriffener BearbeiterInnen in ein anderes Ressort wäre daher nicht zielführend. Verwaltungsrechtlich wäre damit zudem ein Aufwand verbunden, der die laufende beihilferechtliche Befristung vielmehr behindert und damit den Erfolg der Abgabe von Anteilen gefährdet.

Insgesamt besteht weder Anlass noch die ernstliche Befürchtung, dass die KfW in der Übergangszeit diskriminierend vorgeht. Eine Beeinflussung von Entscheidungen auf



Seiten der TKG zum wirtschaftlichen Vorteil der SEFE wäre zwecklos, da die Höhe des Gaspreises vornehmlich von den Importmengen und -bedingungen abhängen, aber nicht von der Netzführung des Stromübertragungsnetzes oder der Offshore-Anbindungsleitungen. [REDACTED]

[REDACTED]

Denn strukturell zeigt sich, dass es der KfW mit den Regularien des Partners' Agreements schon nicht möglich ist, [REDACTED]

[REDACTED]

Dass schon der Verdacht einer ernstlichen Möglichkeit diskriminierenden Verhaltens von der KfW wie im Übrigen von allen Anteilseignerinnen ernst genommen und möglichst

[REDACTED]

vermieden werden soll, zeigt sich an der [REDACTED]

[REDACTED]. Dies allein dürfte angesichts der erheblichen finanziellen Beteiligung auch für die KfW bzw. des verantwortlichen Wirtschaftsressorts Grund für entsprechend zügige Abhilfemaßnahmen geben.

Um auch auf Arbeitsebene jede Möglichkeit einer diskriminierenden Einflussnahme oder auch nur von Wissensvorteilen zu unterbinden, ist [REDACTED] ein Mindestmaß an organisatorischer Trennung innerhalb des BMW E zu gewährleisten. Dabei ist es aus Sicht der Beschlusskammer erforderlich, dass die Verwaltungsaufgaben bezogen auf die SEFE von einer anderen Abteilung wahrgenommen werden als für das Zuweisungsgeschäft in Ansehung der TKG. Zwar werden dabei beide Bereiche weiterhin in der Verantwortung und innerhalb der Richtlinienkompetenz der Bundesministerin geführt. Dies ermöglicht es aber, Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen des Tagesgeschäfts ebenso getrennt zu halten, wie Zugangsberechtigungen der Mitarbeiterinnen zu Dokumenten und ggfs. Räumen. Daher ist den Beteiligten zu 1-4 im Wege einer Auflage in Tenorziffer 2.b aufzugeben, eine Erklärung des BMW E samt Darstellung einzuholen und der Beschlusskammer vorzulegen, aus der sich ergibt, dass beide Beteiligungen organisatorisch getrennt sind.

Zwar wird nach der Erklärung der KfW in das operative Geschäft der Beteiligten zu 1-4 nicht eingegriffen. Jedoch können Beschlüsse oder nicht erfolgte Beschlüsse des Partnerausschusses Auswirkungen auf die Beteiligten zu 1-4 entfalten. Um angesichts [REDACTED] eine zusätzliche Transparenz im Hinblick auf die abstrakte Diskriminierungsgefahr zu schaffen, sollte die Beschlusskammer jährlich, oder bei konkreten Anhaltspunkten auf ein diskriminierendes Verhalten unverzüglich über alle Beschlussanträge im Partnerausschuss informiert werden, [REDACTED]. Den Beteiligten zu 1-4 wird daher im Wege einer Auflage in Tenorziffer 2.d. und f. aufgegeben, eine entsprechend verpflichtende Mitteilung an die Beschlusskammer zu übermitteln. Ergänzt wird diese Vorgaben durch Tenorziffer 2c, mit der die von den Beteiligten selbst vorgeschlagenen Vorlagen nach Anlage 1 zu verwenden ist.

Zwar sind für die Zukunft keine konkreten weiteren Beteiligungen des BMW-E ersichtlich. Vorsorglich ist die Beschlusskammer zum Zwecke der kontinuierlichen Prüfung der niedergelegten Bewertung jedoch durch die Beteiligten zu 1-4 fortlaufend und unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich in Ansehung des BMW-E weitere Beteiligungen in Unternehmen mit den Funktionen Erzeugung, Gewinn oder Vertrieb von Energie an Kunden als Geschäftszweck ergeben. Dabei ist den Beteiligten zu 1-4 im Wege der Auflage Tenorziffer 2.h. aufzugeben, der KfW mitzuteilen, dass die Informationen samt Darlegung aller relevanter Umstände von dieser oder dem BMW-E zur Wahrung möglicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstiger Geheimhaltungspflichten der Beschlusskammer ebenso unmittelbar mitgeteilt werden können.

Auch für die anstehende Beteiligung an der Vulcan Energie Ressourcen GmbH bestehen ebenfalls keine Bedenken im Verhältnis zur Beteiligung an der TKG. Die erzeugte Strommenge stellt lediglich ein Nebenprodukt dar, das bei Gelegenheit des Produktionsverfahrens gewonnen wird. Die Erzeugungskapazität folgt in Ihrem Umfang dem Produktionsvolumen für das eigentliche Produkt der Anlagen und wird nicht etwa zum Zwecke der Stromerzeugung geschaffen. Während der Großteil dabei für den Eigenverbrauch eingeplant ist, gelangt nur der überschüssige Strom an den Markt, wobei er nach Vorgaben des EEG vermarktet und daher einer Direktvermarktung mit Marktprämie zugeführt wird. Nach deren Auslaufen greift ein langfristiger Energiebezugsvertrag mit der Stadt Landau. Auch dabei wird die veräußerte Strommenge nicht als freie Handelsware am Markt angeboten, so dass schon keinerlei Anreiz besteht, diskriminierend auf z.B. die Netzsteuerung der Beteiligten einzuwirken. Dies ist umso deutlicher, da die Anlagen im Netzgebiet der Amprion GmbH liegen und schon daher keine Einwirkungsmöglichkeit über die Beteiligten zu 1-4 unterstellt werden kann. Auch in Anbetracht der veräußerten Strommengen zeigt sich keinerlei Diskriminierungspotential oder Anreiz zu entsprechendem Verhalten in Ansehung der TKG oder der Beteiligten zu 1-4. Wie oben beschrieben, belaufen sich die erzeugten Strommengen insgesamt, mithin einschließlich der zum Eigenverbrauch vorgesehenen Mengen, auf ein vernachlässigbares und marginales Volumen. Auch daher kann bereits ein Anreiz zu diskriminierendem Verhalten im Rahmen der Beteiligung an der TKG ausgeschlossen werden.

2.2.3.2

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Es ist untersagt, dass Personen, die unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über ein Unternehmen ausüben, das eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnimmt, oder Rechte an einem solchen Unternehmen ausüben, berechtigt sind, Mitglieder des Aufsichtsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Betreibers von Transportnetzen zu bestellen. Für Mitglieder des Aufsichtsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe gilt insoweit, dass die Tätigkeit für den Transportnetzbetreiber unvereinbar ist mit solchen Tätigkeiten für Unternehmen, die eine Funktion der Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen. Der Erfüllung des § 8 Abs. 2 Satz 5 EnWG steht nach dem Wortlaut generell die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats in einem solchen Unternehmen entgegen, unabhängig von der fehlenden Möglichkeit eines einzelnen Mitglieds über ausreichende Kontrollrechte zu verfügen, die jeweils auch, zumindest mittelbar, Kontrolle über ein Unternehmen ausüben, dass die Funktionen der Erzeugung und des Vertriebs von Energie an Kunden wahrnimmt.

So regelt [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Auch, wenn der bei der Beteiligten zu 1 bestehenden und unter der alleinigen Anteilseignerschaft der Tennet B.V. ernannte Aufsichtsrat bis auf Weiteres [REDACTED], wurde diese [REDACTED] formulierte Regelung von der Europäischen Kommission [REDACTED] kritisiert. Aus diesem Grunde sieht nun Tenorziffer 2.a.i. eine Auflage vor, [REDACTED]

[REDACTED],
solange der jeweilige Kommanditist unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über ein Unternehmen ausübt, das eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie in Europa wahrnimmt, oder Rechte im Sinne des § 8 Abs. 2 EnWG an einem solchen Unternehmen ausübt. Die Finanzinvestorinnen sehen mit ihrem entsprechenden Vorschlag eine sehr strikte und eindeutige Regelung vor, mit der zufriedenstellend auf den Kritikpunkt der Europäischen Kommission eingegangen wird. Der von ihr monierte Verstoß gegen [REDACTED]
[REDACTED] wird mit der Umsetzung der Auflage vollumfänglich behoben.

Im Hinblick auf die entflechtungsrechtliche Zulässigkeit der netzbetreiberseitigen Offenlegung von wirtschaftlich sensiblen Informationen oder Informationen, die den Anteilseignern wirtschaftlich Vorteile bringen können, sind die Vorgaben des EnWG, insbesondere § 6a EnWG qua Gesetz durch die Beteiligten zu 1-4 einzuhalten, wenn sie gegenüber dem Aufsichtsrat oder auch der TKG unmittelbar berichten.

Für die Ernennung, Suspendierung und Entlassung von Vorstandmitgliedern der Komplementärin der TKG, die TenneT Verwaltungs GmbH (TVG), sowie nach [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

2.2.3.3

Für alle weiteren relevanten Bereiche, wie etwa [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]. Eine Einflussnahme kann sich daher allenfalls im Rahmen einer **gemeinsamen Kontrolle** darstellen, was jedoch unter Berücksichtigung der von der Kommission postulierten Anhaltspunkte nicht anzunehmen ist. Darüber hinaus bestehen allenfalls über Sperrminoritäten Einflussnahmemöglichkeiten, die mit Blick auf das Zusammenwirken mehrerer Anteilseigner jedoch berechnete Minderheitsrechte darstellen.

2.2.3.3.1

Sämtliche kontroll-relevanten Angelegenheiten bedürfen als [REDACTED]

[REDACTED]. Gemeinsame Kontrolle wird dadurch jedoch gerade nicht ausgeübt.

Nach den Abstimmungsvorgaben des Partners' Agreement [REDACTED] erhalten die Anteilseigner als Kommanditisten [REDACTED] im Sinne der Tenorziffer 2.a.ii [REDACTED] Einfluss auf die Beschlussfassung der TKG. Dabei sind für eine erfolgreiche Beschlussfassung immer auch die Stimmen der TransTenneT und KfW als Hauptanteilseignerinnen erforderlich. Die weiteren Kommanditistinnen erhalten über die [REDACTED]

[REDACTED] einen verhindernden Einfluss auf relevante Entscheidungen in sämtlichen zertifizierungsrelevanten Bereichen der TKG auszuüben. Erstere wird ausweislich der [REDACTED] jedoch ausschließlich für Entscheidungen über Angelegenheiten verlangt, die eine Änderung des vereinbarten [REDACTED]

[REDACTED] sind. Es handelt sich dabei um typische Minderheitsrechte, die keinen Einfluss auf den regulären Geschäftsbetrieb der TKG ausüben.

Ausgehend von den für Beschlussfassungen geforderten Abstimmungsverhältnissen [REDACTED]

[REDACTED] ist es einem einzelnen Kommanditisten demnach unmöglich, kontroll-relevante Entscheidungen im Alleingang zu treffen.

Vor diesem Hintergrund ist eine gemeinsame Kontrolle auch bei übereinstimmender Position nicht gegeben, denn die Investorinnen üben dadurch gerade keine gemeinsame Kontrolle aus, sondern erhalten jeweils individuelle Minderheitsrechte.¹⁰ Das Zusammentreffen mehrerer gänzlich eigenständiger und miteinander strukturell nicht verbundener Investoren in einem Unternehmen, das allein durch jeweils eigene finanzi-

¹⁰ Vgl. auch Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß Verordnung Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Rn. 62 ff.

elle Interessen veranlasst wird, reicht für die Annahme einer gemeinsamen Kontrolle nicht aus.

Die Investorinnen erreichen mit der Zielbeteiligung zusammen zwar [REDACTED] an der TKG und sogar ein nur zweiseitiges Zusammenwirken von [REDACTED] (oder KfW) mit einer weiteren [REDACTED] Investorin begründet mit [REDACTED] gemeinsame Kontrolle vermittelnde Position. Gerade im Hinblick auf Sperrminoritäten können [REDACTED] [REDACTED] gegen einen Beschluss über [REDACTED] eine negative Kontrolle ausüben. Dabei ist jedoch aufgrund der divergierenden sonstigen Beteiligungen und den daher unterschiedlichen Interessenlagen kein Anlass für ein planungsmäßiges kollusives Vorgehen der für die entsprechenden Anteile erforderlichen Kommanditistinnen zu erkennen. Die für die Abstimmung erforderlichen Kommanditistinnen stehen eher in einem Konkurrenzverhältnis untereinander.

Lediglich für den Fall, dass die KfW aufgrund einer nachteiligen Zertifizierungsentscheidung der Bundesnetzagentur in Ansehung eines neuen entflechtungsrechtlich unzulässigen Investitionsvorhabens [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]. Für diesen Fall sieht das Partners' Agreement jedoch [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED].

2.2.3.3.2

Es gibt darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür, dass die Investorinnen neben den getroffenen Vereinbarungen weitere **vertragliche Absprachen** untereinander oder zwischen einzelnen von ihnen getroffen haben, die eine konzertierte Interessenwahrnehmung begründen würden. Verbindend wirkt allein das jeweils individuelle Geschäftsinteresse, welches zwar auf denselben Investitionsgegenstand gerichtet ist, jedoch von jeder Investorin aus eigenem Antrieb und in alleiniger Verantwortung verfolgt wird.

Das Partners' Agreement stellt auch als solches keine Absprache zwischen den Investorinnen dar, die Kontrolle begründet. Zwar wird ein weiteres, für die Beschlussfassung der TKG [REDACTED]

[REDACTED]. Die Beschlüsse sämtlicher Versammlungen, mithin auch derer, der die Funktion einer Hauptversammlung nach § 179 AktG zukommen, [REDACTED]

Dies ist jedoch eine für eine Einheits-KG übliche Konstruktion und schließt ausdrücklich stets die Gesamtheit aller Kommanditistinnen ein, mithin auch die TransTenneT als Hauptanteilseignerin sowie die KfW. Als solche wurde die TKG seit ihren Anfängen geführt, nun jedoch bedarf es durch Hinzutreten weiterer Kommanditistinnen einer angepassten Verfahrensweise zur Entscheidungsfindung. Für diese Konstruktion sieht § 170 Abs 2 Handelsgesetzbuch (HGB) vor, dass vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung die Rechte in der Gesellschafterversammlung der KG von den Kommanditisten wahrgenommen werden. So wird vermieden, dass der Vorstand der GmbH (TVG) ohne jegliche Beteiligung der Kommanditistinnen Beschlüsse fassen kann. Da Beschlüsse der GmbH (TVG) von der KG (TKG) als Alleingesellschafterin getroffen werden müssen, die KG in diesem Aufbau aber wiederum von der GmbH zu vertreten ist, würden letztlich die Geschäftsführer der GmbH als deren vertretungsberechtigtes Organ, hier also der Vorstand der TVG, allein berechtigt. Um diese unangemessene Folge zum Nachteil der Kommanditistinnen zu vermeiden, entspricht es der Praxis, ein durch diese besetztes Beratungs- und Entscheidungsorgan zu gründen, das in der Praxis oftmals sogar selbst zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt wird. Vorliegend haben sich die Anteilseignerinnen, wie sich aus dem Partnership Agreement in Zusammenschau mit dem Partners' Agreement ergibt, jedoch auch im Einklang mit § 170 HGB dazu entschlossen, den Weg über ein die Entscheidungen der gesetzlich erforderlichen Organe inhaltlich leitendes Gremium [REDACTED] zu etablieren.

Die vereinbarten Vorgehensweisen für den Partnerausschuss bezwecken einen ausgewogenen und dem [REDACTED] auf die Entscheidungsfindungen innerhalb der TKG. Selbst für die sog. [REDACTED]

[REDACTED]
bedarf es de facto der Zustimmung [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Würde man den Investorinnen also eine Absprache unterstellen, käme ihr schon kein bestimmender Einfluss auf die Entscheidungsfindung im positiven Sinne zu.

Ein kollusives Zusammenwirken der Investorinnen mit der KfW/dem BMWF ist mit Blick auf die unterschiedlichen Interessenlagen indes fernliegend. Darüber hinaus besteht kein Anlass, eine abgestimmte Mitkontrolle anzunehmen. Für ein Mitkontrolle begründendes gemeinsames Handeln bedarf es stets, wie auch die Europäische Kommission festgestellt hat, mehr als rein finanziell paralleler bzw. gleichgerichteter Interessen.¹² Dass Anteilseigner sich finanziell einbringen, um aus der Beteiligung im Gegenzug möglichst viel Gewinn zu erzielen, ist gerade für auf Renditemaximierung ausgelegte Finanzinvestoren und Förderbanken ein evidenter Geschäftszweck. Auch wenn alle vier Investorinnen in jeweils staatlicher Funktion und unter staatlicher Führung handeln, sind sie im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags oder Mandats auf die Erwirtschaftung von Rendite ausgerichtet. Für ein relevantes kollusives Zusammenwirken bedürfte es daher weitergehender Absprachen, die eine gegenseitige Rücksichtnahme unter den Zusammenwirkenden vorgeben und somit eine gesteigerte Treue zu einander gebieten, die über das gewöhnliche Maß gleichgerichteter Geschäftsinteressen hinausgeht. Dies ist aus dem Partners' Agreement jedoch gerade nicht zu entnehmen. [REDACTED]

[REDACTED] Dies zeigt sich vor allem an den niedergelegten Abstimmungsregeln, nach denen es je nach Abstimmungsgegenstand [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED].

¹¹ Vgl. Schedule 8 zum Partners' Agreement.

¹² A.a.O., Rn. 76.

Insoweit besteht, was die positive Entscheidungsfindung angeht, schon keine Möglichkeit, durch kollusives Zusammenwirken bestimmte Entscheidungen zu beeinflussen.

2.2.3.3.3

Im Hinblick auf die negative Beeinflussung durch **Sperrminoritäten** bestehen ebenfalls keine ernstlichen Bedenken. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]. Das spricht mehr für ein auf

Partikularinteressen und vor allem auf den Schutz der geringer beteiligten Kommanditisten abstellendes System bzw. zeigt, dass einzelfallbezogene „Zufalls“-Mehrheiten für besonders wichtige Entscheidungen maßgeblich sein sollen und damit ein sachorientiertes System gegenseitigen Checks-and-Balance zugrunde gelegt wird. Es ist also gerade nicht erkennbar, dass die Investorinnen Regelungen oder Absprachen vorsehen, die sicher stellen, dass sie bewusst gegen die Interessen der jeweils anderen handeln können oder dürfen.

2.2.3.3.4

Auch für eine **faktisch gemeinsame Kontrolle** liegen keine Anhaltspunkte im Sinne der von der Europäischen Kommission kommunizierten Erwägungen vor. Neben dem bereits erwähnten unkritischen Zusammenwirken im Partnerausschuss sind keine „starken gemeinsamen Interessen“¹³ zu erkennen, die über die jeweilige reine Renditezielungsabsicht hinausgehen würden und als Beleg für eine faktisch gemeinsame Kontrolle gesehen werden. Gemeinsame Interessen im relevanten Sinne dürften in aller Regel nur dann anzunehmen sein, wenn sich diese auf ein konkretes gemeinsames Ziel richten und diese im Vordergrund des gemeinsamen Handelns stehen und damit gleichsam den Leitgedanken des Handelns begründen. [REDACTED]

¹³ A.a.O., Rn. 76.

[REDACTED]
[REDACTED]. Alle Investorinnen handeln nach Maßgabe ihrer seit langem oder sogar administrativ vorgegebenen Aufträge und sind dabei ihren Leitungsebenen bis hin zur Administrative ihres Staates verpflichtet. Sie verwalten und bilanzieren die auf sie entfallenden Anteile und Rendite in individueller Verantwortung für den ihnen jeweils vorgegebenen Zweck.

Allein der Umstand, dass z.B. zwei Investorinnen Beteiligungen an Unternehmen halten, die im Bereich Windenergie tätig sind (APG, NBIM) oder dass jeder in unterschiedlichen Bereichen, Ländern und Sektoren im Energiemarkt oder Netzinfrastruktur zu unterschiedlichen Anteilen beteiligt ist, reicht zur Begründung eines derartigen starken gemeinsamen Interesses nicht aus. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]. Dass Finanzinvestoren in Bereichen mit besonders erfolgversprechenden oder regulierten und damit renditestabilen Geschäftsfeldern investieren und dabei verstärkt auch neue Geschäftsfelder in ihren Portfolien aufnehmen, liegt in der Natur der Sache. Die breite Streuung der Beteiligungen reduziert dabei eher die Wahrscheinlichkeit, dass zum Wohle einzelner Erzeugungsprojekte konkrete Diskriminierungsabsichten bestehen und dann auch noch [REDACTED] leiten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Unternehmensstrukturen auf Seiten der Investorinnen allein auf die Verwaltung der Beteiligungen zugeschnitten sind. So fehlt es völlig an Fachkenntnis im Hinblick auf die Markt- und Zugangsbedingungen für Energietransportnetze, die ein kollusives Zusammenwirken überhaupt erst begünstigen könnte. Die Verwaltung der Beteiligung findet im Rahmen der reinen Vermögensverwaltung durch allein zu diesem Zweck beschäftigtes Personal statt.

Gleichwohl gilt es, auch bereits jedem Anschein eines bloß möglichen planvollen und kollusiven Zusammenwirkens möglichst zeitnah entgegenzutreten zu können. Daher ist den Beteiligten zu 1-4 mit Tenor Ziffer 2.e. gemäß § 4d EnWG aufzugeben, der Beschlusskammer die im Partnerausschuss der Kommanditisten zur Beschlussfassung vorgelegten Themen, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich war und die aufgrund einer fehlenden Zustimmung von mind. zwei namentlich zu nennenden nominierenden Kommanditisten in der jeweiligen Sitzung des Partnerausschusses nicht beschlossen wurden, mitzuteilen. Die Beschlusskammer verspricht sich dadurch, mögliche Indizien

für eine themenspezifische gemeinsame Vorgehensweise zu erkennen und ihnen erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen nach § 4d EnWG zu begegnen. Zur Sicherstellung einer möglichst transparenten Darlegung erachtet es die Beschlusskammer als zulässig, die Berichtspflicht unmittelbar durch den Partnerausschuss und unmittelbar gegenüber der Beschlusskammer erfüllen zu lassen. Um eine tatsächliche Entwicklung zu erkennen und unter Berücksichtigung des damit verbundenen administrativen Aufwands ist eine jährliche Mitteilung beginnend ab dem Tag des Closing ausreichend.

Der Umstand, dass der Partnerausschuss in der [REDACTED]

[REDACTED] entsandt werden soll, stellt dabei ebenfalls kein die gemeinsame Kontrolle begründendes Zusammenwirken dar, denn in [REDACTED]

Auch der Umstand, dass die drei Investorinnen in einem einheitlichen Vorgang mit der Tennet Holding B.V. sowie mit der TKG in Verhandlungen getreten sind und dabei auch zusammen an Informationsgesprächen mit der Bundesnetzagentur teilgenommen haben, stellt vorliegend schon kein Indiz für ein gemeinsames Vorgehen im Sinne einer gemeinsamen Kontrolle dar. Ausgangspunkt der parallelen Investition waren Gespräche, die von der Tennet Holding B.V. ausgehend mit potentiellen Investoren geführt wurden. Dass dabei aufgrund des enormen Finanzierungsbedarfs auf Seiten der TKG mehrere Investoren benötigt werden und die Anbahnung sowie vertragliche Vereinbarung der tatsächlichen Beteiligung von Seiten der TKG bzw. Tennet Holding B.V. initiiert und in einem einheitlichen Prozess durchgeführt wurde, spricht gegen ein von den Investorinnen gesteuertes gemeinschaftliches oder auch nur gemeinschaftlich abgeprochenes Vorgehen. Dies zeigt sich auch daran, dass die GIC erst zu einem etwas späteren Zeitpunkt hinzutrat, jedoch seitens der Tennet Holding B.V. nachträglich mit in den laufenden Verhandlungsprozess aufgenommen wurde.

Dass die Verhandlungen mit der KfW hingegen gesondert erfolgten, ist auf die erhebliche zeitliche Diskrepanz des Verhandlungsbeginns im Verhältnis zu den nahezu final verhandelten Beteiligungen der drei Investorinnen zurückzuführen und belegt daher vielmehr ein nicht-kollusives Zusammenwirken.

2.2.3.4

Für die kontroll-begründenden Rechte bestehen daher in Ansehung der APG, GIC und NBIM lediglich weitere Beteiligtenrechte, deren Relevanz in Ansehung eines möglichen Diskriminierungspotentials konkret zu bewerten sind.

Die Ernennung von **Vorstandsmitgliedern** wird zwar grundsätzlich als ein wesentliches Beteiligtenrecht gesehen, das nach § 8 Abs. 2 Satz 4 und 5 EnWG auszuschließen ist.

Aufgrund der vorliegend geltenden Statuten, [REDACTED], stellt es sich jedoch lediglich als Mitbestimmungsrecht dar. Denn es erfordert eine [REDACTED]

[REDACTED] erforderlich ist. Für die Wahl der **Vorstandmitglieder** der TVG [REDACTED]

[REDACTED]. Das ist mit Blick auf die jeweiligen Anteile nur möglich, wenn [REDACTED]

[REDACTED] entfalten.

Gleiches gilt für Abstimmungen zur **Kapitalerhöhung**, die nach [REDACTED]

[REDACTED]. Weitere Beschlüsse über das Kapital erhöhende Maßnahmen wie etwa solche mit einem Volumen von [REDACTED]

[REDACTED]. Damit wird eine [REDACTED] eröffnet, was jedoch unter gebotener Berücksichtigung der Umstände, vor allem der involvierten erheblichen finanziellen Beteiligungen in Anbetracht gemeinhin akzeptierter Minderheitsrechte nicht zu beanstanden ist.

2.2.4

Derartige Mitbestimmungsrechte stehen einer zertifizierungsrechtlichen Zulässigkeit jedoch nicht entgegen. Denn vorliegend ist aufgrund der besonderen Umstände ausnahmsweise eine einschränkende Auslegung geboten. Dabei ist im Wege einer Gesamtschau sowie unter Abwägung aller Umstände zu beurteilen, ob tatsächlich und

strukturell Anreize zur missbräuchlichen Beeinflussung des Transportnetzbetreibers bestehen. Eine solche Auslegung ist aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall dann geboten, wenn die konkrete Beteiligung in den Bereichen Erzeugung, Gewinnung oder Vertrieb von Energie an Kunden **keinerlei Anreiz** bietet, die Entscheidungen der Beteiligten zu 1-4 als Transportnetzbetreiberinnen zum Vorteil bestehender sonstiger (kontrollierender) Beteiligungen oder zum Nachteil von Konkurrenten zu beeinflussen. Denn würde gleichwohl ein Entflechtungsverstoß angenommen, obwohl kein erkennbarer Anreiz zur missbräuchlichen Beeinflussung des Transportnetzbetreibers besteht, würde ein unverhältnismäßig einschränkender Eingriff in die unternehmerische Freiheit und netzbetreiberseitig verpflichtete Absicherung der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgen. Dieser wäre aus rein abstrakten Erwägungen begründet, wobei es die Ziele der Entflechtung und der Notwendigkeit von erheblichen Investitionen in das Energieversorgungssystem nicht sachgerecht in Einklang bringt.

Auch nach den für die Verhältnismäßigkeitsprüfung anzulegenden Kriterien der Europäischen Kommission besteht aus Sicht der Beschlusskammer vorliegend kein Interessenkonflikt auf Seiten der hinzutretenden Investorinnen. So hat sie in ihrem Staff Working Document ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Rahmen der regelmäßig vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht nur die geografische Lage und Verbindung der Erzeugungs- und Netzaktivitäten von Bedeutung sind, sondern auch der Wert sowie die Art der Beteiligung, der Umfang und Marktanteil der Beteiligung im Wettbewerbsbereich und schließlich die Frage, ob und inwieweit die Preisentwicklung im Wettbewerbsbereich Anlass für einen Interessenskonflikt geben könnte.¹⁴ Dabei hat sie anerkannt, dass im Falle einer Beteiligung eines Finanzinvestors die Investment-Entscheidung vor allem durch die Aussicht auf regulierte und damit stabile Netzentgelte und niedrige finanzielle Risiken getrieben wird.¹⁵ Daher ist es auch nach Ansicht der Europäischen Kommission durchaus möglich, dass trotz Vorliegens einiger kritischer Beteiligtenrechte ein Versagen der Zertifizierung gerade im Falle von Finanzinvestoren unverhältnismäßig wäre, wenn der gefürchtete Anreiz zu diskriminierendem Verhalten auf Seiten des Netzbetreibers ausgeschlossen werden kann.¹⁶ Sie unterscheidet dabei offenbar

¹⁴ Commission Staff Working Document, Ownership Unbundling, vom 08.05.2013, SWD(2013) 177 final, S. 10.

¹⁵ A.a.O., S. 4; Europäische Kommission, Stellungnahme vom 06.09.2012, C(2012) 6260 final (50Hertz Transmission GmbH), S. 5.

¹⁶ Europäische Kommission, Stellungnahme vom 03.02.2023, C(2023) 914 final (Snam Rete Gas), S. 6.

zwischen gewöhnlichen Finanzinvestoren und solchen, die aufgrund ihres Eigentümers – im konkreten Fall ein Energieerzeugungsunternehmen – und ihrer Investmentstrategie – konkret langfristige Finanzierung der Erzeugungsstrategie - einen inhärenten Anreiz zu diskriminierendem Verhalten aufweisen.¹⁷ Damit impliziert sie, dass die Bewertung für gewöhnliche, und damit wohl reine Finanzinvestoren, in Ansehung ihrer Beteiligung und deren Streuung weniger streng zu handhaben sein soll. Im Hinblick auf die Beteiligungsstreuung hat die Kommission in der Vergangenheit auch die Bewertung nicht kritisiert, dass ein (kontrollierter) Marktanteil von bis zu 0,3 % im nationalen Markt und 0,1% im Europäischen Markt an sich schon keinen Anreiz zu diskriminierendem Verhalten bietet und ein solches nur bei flexiblen, also Marktpreis-sensiblen Produkten angenommen werden könne.¹⁸ Auch ein zusammengefasster Marktanteil von bis zu 5% in einem nationalen Markt wurde dabei schon ohne Kritik als zulässig erachtet.¹⁹

2.2.4.1

So ist [REDACTED] deutlich, dass Entscheidungen innerhalb der TKG schon **keine Auswirkungen auf gesetzliche Pflichten** der Beteiligten zu 1-4 haben [REDACTED] und die Anteilseigner sich nicht in das Tagesgeschäfts der Beteiligten zu 1-4 einbringen können. Demnach werden der Netzbetrieb einschließlich dessen Absicherung vor Eingriffen von außen, Netzwartung und Netzausbau samt Mitwirkung und Umsetzung des Netzentwicklungsplans weisungsfrei und in eigener Verantwortung der Beteiligten zu 1-4 geführt. Eine ausschließlich den Netzbetreiber treffende Pflicht ergibt sich beispielsweise aus § 11 EnWG, der u.a. ausdrücklich einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb und Ausbau sowie eine ebenso diskriminierungsfreie Netzwartung verlangt. Auch für den Netzausbau verlangen §§ 12a, b EnWG eine zwischen den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung, wie auch die TTG sie trägt, eine konzertierte Erarbeitung des sog. Szenariorahmens, der nach Genehmigung durch die Bundesnetzagentur im Rahmen des 10-Jahres-Netzentwicklungsplans umzusetzen ist. Auch dieser unterliegt dem Genehmigungserfordernis der Bundesnetzagentur, die dabei gemäß § 12c Absatz 3, 4 und 8 EnWG u.a.

¹⁷ Europäische Kommission, Stellungnahme vom 04.06.2014, C(2014), 3837 final (TIGF), S. 5.

¹⁸ Europäische Kommission, Stellungnahme vom 11.10.2020, C(2020) 7745 final (Hornsea), S. 6, 8.

¹⁹ Europäische Kommission, Stellungnahme vom 24.01.2019, C(2019) 699 final (Diamond Partners RB Limited OFTO), S. 5.

unter Berücksichtigung einer Öffentlichkeitsbeteiligung Änderungen vorsehen und letztlich den Umsetzungsverpflichteten bestimmen kann. Eine Einflussnahme seitens der Kommanditisten ist dementsprechend allenfalls anfänglich und insgesamt rudimentär denkbar und wird durch die regulierungsbehördliche Steuerungsmöglichkeit auf die Planungen nahezu irrelevant.

Für den Netzbetrieb als solchen wäre allenfalls eine Unterbrechung relevanter Leitungen oder Netze der Beteiligten zu 1-4, z.B. bezogen auf die Offshore-Anbindungsleitungen denkbar, durch die die Investorinnen Einfluss auf die Energiepreise nehmen könnten. Eine derartige Wirkung ist jedoch allenfalls theoretischer Natur, zumal die Beteiligungen an Erzeugungs- oder Speicheranlagen sowohl regional als auch hins. ihres Marktsegments unterschiedlicher Natur sind und einen nur unerheblichen Umfang aufweisen. Eine Unterbrechung wäre daher von äußerst begrenzter Wirkung für die betreffende Investorin und daher unerheblich. Auch stehen diese bei Verdacht auf missbräuchliche Vornahme oder Dauer unter regulatorischer Beobachtung und möglichen Maßnahmen des EnWG, darunter Bußgelder, Missbrauchsverfahren oder auch Strafverfahren.

Weitere Maßnahmen, etwa im Bereich Redispatch, Regelennergie-Ausschreibung oder negative Beeinflussung von Anbindungsvorhaben weiterer Offshore-Windparks sind schon deshalb fernliegend, da die zugrunde liegenden oder angewandten Vergabeverfahren sämtlich durch regulierungsbehördliche Entscheidungen vorgegeben sind bzw. einer umfassenden Überprüfung durch die Regulierungsbehörde unterliegen.

Gleichwohl bewertete die Europäische Kommission die gewährten Rechte als kritisch, da einige Finanzinvestorinnen Kontrollrechte an Erzeugungsanlagen ausüben, die unmittelbar an das Netz der TTG angeschlossen sind. Zwar zeigt die Bewertung keine Auseinandersetzung mit den beschriebenen geltenden nationalen Rechtsvorschriften. Die Beschlusskammer adressiert die Sorge jedoch in Tenorziffer 2.a.ii. [REDACTED]

[REDACTED], soweit die Finanzinvestorinnen und die KfW, die (selbst bzw. – im Falle der KfW – das BMW) Kontrollrechte an unmittelbar an das Übertragungsnetz der TenneT Deutschland TSOs angeschlossenen Erzeugungsanlagen ausüben. Damit soll möglicherweise kritischen Konfliktsituationen vorgegriffen werden. Diese sind vor allem zu den Bereichen [REDACTED]

Investment in Infrastruktur vor allem Aktien, Wertpapiere, Immobilien, Warenhandel sowie generell Kapital-basierte Beteiligungen. Der finanzielle Beitrag in vorliegender Beteiligung zeigt dabei deutlich, dass das Investment in das regulierte Stromnetz im Verhältnis zu den weiteren Beteiligungen keine wesentliche Rolle spielt, sondern als stabilisierendes Element das Portfolio weiter diversifizieren soll.

Auch GIC verwaltet ein weltweit und in unterschiedlichste Sektoren hineinreichendes Portfolio und hält dabei Aktien bzw. Wertpapiere, Immobilien sowie sog. fixed income sowohl über Beteiligungen an privaten wie auch staatlichen Märkten.²¹ Sämtliche Beteiligungen in Europa, Mittlerer Osten und Afrika zusammen machen dabei nur 20% des Gesamtvolumens aller Beteiligungen aus. Eine starke Diversifizierung des Portfolios entspricht dabei gerade der Mandats-Verpflichtung.

Ähnliches gilt für NBIM, die einen Fonds im Wert von 1,5 Bio Euro verwaltet, der wie bei den vorgenannten auf vier Portfolios verteilt ist. Nur 2% des Gesamtvolumens dürfen nach den nationalgesetzlichen Regularien, denen NBIM unterliegt, überhaupt für Investition in Beteiligungen an nicht börsennotierten Infrastrukturprojekten eingesetzt werden.

Die Bedeutung der hier zu betrachtenden Beteiligung ist gemessen an dem jeweilig zu verantwortenden Gesamtvolumen derart gering, dass eine Beeinflussung von Entscheidungen über den Netzbetrieb oder-Ausbau über den Partnerausschuss (und Aufsichtsrat) ausgeschlossen werden kann.²² Das Investitionsinteresse basiert dabei auf stabilen, weil regulierten Einnahmen.²³ Daher liegt es fern, den Investorinnen ohne weitere konkrete Anhaltspunkte zu unterstellen, dass sie sich aktiv in den Netzbetrieb oder -ausbau einmischen wollten, zumal die entsprechende netzbezogene Fachexpertise hier, wie bei den weiteren Investorinnen, nicht gegeben ist.

Auch im Hinblick auf die Bedeutung für den Energiemarkt in Deutschland oder der Europäischen Union sind die mit den Beteiligungen verbundenen Marktanteile geringfügig. Der auf die jeweilige Investorin entfallende Anteil an der angeschlossenen oder geplanten Erzeugungskapazität erreicht im Verhältnis zur Gesamtkapazität an installierter Erzeugung kein kritisches bzw. zertifizierungsrelevantes Verhältnis oder erweist sich

²¹ vgl. dazu: <https://report.gic.com.sg/investment-report.html>.

²² Vgl. hierzu BNetzA, BK6-12-277, Beschluss vom 18.01.2021 (TOBW), S. 13; BK6-15-045, Beschluss vom 16.03.2016 (TON6), S. 9f.; BK6-12.054, Beschluss vom 09.11.2012 (50Hertz), S. 22.

z.B. aufgrund regulierter Entgeltsysteme oder vertraglicher Vereinbarungen als hinreichend abgesichert, dass eine Beeinflussung des Netzbetriebs ohne spürbare Wirkung bliebe.

APG kontrolliert nach Mitteilung der Beteiligten zu 1-4 [REDACTED] der gesamten Erzeugungskapazität in Deutschland und in den übrigen europäischen Ländern allenfalls in Schweden [REDACTED] und in Norwegen [REDACTED] der dortigen landesbezogenen Erzeugungskapazität. Für die APG mit ihrer Beteiligung am [REDACTED] wäre eine diskriminierende Beeinflussung zum Wohle einer möglichen Begünstigung der insoweit eigenen Einspeisung schon aufgrund des geltenden Marktprämienmodells und unter Anwendung des § 47 EEG 2017 für die nächsten 12 Jahre praktisch ohne Wirkung. Auch danach ergibt sich die Profitabilität aus dem garantierten verringerten Mindestpreis nach EEG. Ähnliches gilt für das [REDACTED] dessen Erzeugungsanlagen teilweise von staatlichen Förderungen profitieren und somit als finanziell abgesichert bewertet werden.

NBIM hält in Deutschland [REDACTED], in Europa bezogen auf die Niederlande [REDACTED] der Erzeugungskapazität des Landes und in UK [REDACTED]. Sofern die Beteiligten zu 1-4 angeben, dass die bestehenden oder geplanten Erzeugungskapazitäten zukünftig ausgebaut werden (vgl. Schreiben vom 21.10.2025, S. 36), [REDACTED] [REDACTED] Der Marktanteil in Deutschland belief sich nach Realisierung aller derzeit absehbaren Projekte [REDACTED]

Für die GIC zeigt sich ein möglicher Anreiz in Deutschland allenfalls über eine Minderheitenbeteiligung an Kronos Solar, deren geplante Kapazitäten jedoch erst noch zu realisieren sind und sich nach derzeitiger Planung auf eine [REDACTED] belaufen. Der Marktanteil in Deutschland belief sich nach Realisierung aller derzeit geplanten Projekte auf [REDACTED]

Auch bezogen auf das europäische Ausland halten die Investorinnen zwar allesamt zahlreiche Beteiligungen mit und ohne kontrollierende Stellung, vor allem im Bereich Erneuerbarer Energien. Diese können grundsätzlich auch Auswirkungen auf Entscheidungen im Rahmen des deutschen Stromnetzes entfalten. Konkret verfügt APG derzeit

²³ Vgl. Kommission, Stellungnahme vom 03.02.2003, C(2023) 914 final (Snam Rete Gas S.p.A./ Infrastruttura Trasporto Gas S.p.A., S. 5f., aber auch APG: <https://assetmanagement.apg.nl/infrastructure/>).

in sechs weiteren Jurisdiktionen über Erzeugungsbeteiligungen im Umfang von etwa [REDACTED], NBIM in fünf weiteren Jurisdiktionen über Beteiligungen im Umfang von etwa [REDACTED] und GIC Infra in dreizehn weiteren Jurisdiktionen über Beteiligungen im Umfang von etwa [REDACTED] davon [REDACTED] in Portugal und Spanien. Durch die Beteiligung an der EDP ist GIC Infra zudem geringfügig an Unternehmen beteiligt, die im Vertrieb von Strom und Gas in Spanien und Portugal aktiv sind. Diese Beteiligungen hat die Europäische Kommission mit Stellungnahme vom 4.6.2014 C(2014) 3837 final – TIGF der französischen Regulierungsbehörde CRE folgend bereits bewertet und festgestellt, dass ihre Beteiligung an dem französischen Gasnetzbetreiber TIGF aufgrund der regionalen Entfernung ihrer weiteren Aktivitäten auf dem amerikanischen, asiatischen und afrikanischen Kontinent sowie mangels Interpendenzen (Interface) zwischen den Marktgebieten mit dem französischen Marktgebiet zertifizierungsrechtlich unbedenklich sei. Da sich die tatsächlichen Beteiligungen auf Seiten der GIC Infra nicht in einem zertifizierungsrelevanten Ausmaß geändert haben, erübrigt sich eine nochmalige eingehende Bewertung. Es ist daher davon auszugehen, dass die vorliegend zu betrachtende Beteiligung an der TKG und damit mittelbar an mehreren Strom-Netzbetreiberinnen entsprechend keinen Bedenken entgegenstehen.

Die Erzeugungsmengen der übrigen Investorinnen erscheinen dabei im Verhältnis zum gesamten Marktgeschehen in Deutschland und Europa als derart geringfügig, dass sich eine wie auch immer geartete Beeinflussung der Netzsteuerung, -wartung oder des Netzausbaus über die Beteiligten zu 1-4 als überschießende Maßnahmen darstellen würde. Ein relevanter Einfluss auf die Stromgroßhandelspreise ist damit nicht verbunden.

Auch eine Beeinflussung der Preise in den über Market Coupling verbundenen Märkten erscheint vom Umfang her allenfalls theoretisch denkbar. In sämtlichen am Market Coupling teilnehmenden Ländern weisen die Erzeugungsanlagen, an denen die Investorinnen beteiligt sind, nur einen geringen Umfang auf. Sogar bei einer Gesamtbetrachtung erreichen die mitgeteilten Marktanteile derart geringe Werte, dass eine Beeinflussung des Netzbetriebs durch die Beteiligten zu 1-4 allenfalls marginale Auswirkungen auf die zu erzielenden Preise der Erzeugungsanlagen und Speicher hätte.

Berücksichtigt man dabei, dass es sich sämtlich um reine Investorinnen handelt, deren Zuschnitt und Größe sowie Streuung und Volumina der einzelnen Investments kein fokussiertes Management der zudem nicht kontrollierenden Beteiligung an einem

Netzbetreiber nahelegt, erscheint eine Beeinflussung des Netzbetriebs oder Netzausbaus nur zur Ermöglichung einer allenfalls marginalen Preissteigerung für Stromprodukte fernliegend.

Das jeweilige Investment-Portfolio enthält auch aufgrund der Streuung in unterschiedliche Anlagearten und Investmenthöhen zahlreiche weitere Beteiligungen. Dabei bieten Erzeugungskapazitäten im EEG- oder Offshore-Bereich den Investorinnen über die staatlich regulierten Einspeiseprämien stabile Renditeoptionen, ohne dass es in Ansehung einer konkreten Beteiligung eines aktiven Portfolio-Managements bedarf. [REDACTED]

[REDACTED]

Für die 49%ige Beteiligung der NBIM an den Offshore-Windparks Nordseecluster (NSC) A und B, von dem NSC A unmittelbar an das Netz der TTG angeschlossen ist, ergibt sich unter Berücksichtigung der operativen Geschäftsführung durch die zu 51% beteiligten RWE AG ebenfalls kein signifikantes Diskriminierungspotential. Beide Windparks befinden sich derzeit noch im Bau mit einer avisierten Betriebsbereitschaft ab dem 30.03.2027 für das am Netz der TTG angeschlossene NSC A. Gemessen an der am Netz der TTG angeschlossenen Offshore-Leistung in Höhe von 7 GW, wird der Anteil der von NBIM kontrollierten Offshore-Einspeisekapazitäten über NSC A lediglich 9,43% betragen, gemessen an der nach dem WindSeeG vorgesehenen Ziel von 30 GW letztlich sogar nur 2,2%. Eine feste Einspeisevergütung für die maximal 660 MW Erzeugungskapazität ist dabei nicht vorgesehen, jedoch werden die Kapazitäten zur Minderung des Projektrisikos langfristig [REDACTED] vermarktet.²⁴ Schon das zeigt, dass kein Interesse an diskriminierendem Verhalten auf Netzebene der TKG bestehen kann. Die Netzfahrweise oder die Ausbavorhaben auf Seiten

²⁴ s. Pressemitteilung RWE vom 31.03.2025, abrufbar unter: <https://www.rwe.com/presse/rwe-ag/2025-03-31-rwe-und-norges-bank-vereinbaren-partnerschaft-fuer-nordsee-cluster-und-thor/>.

der TTG werden keinen Einfluss auf die bereits kontrahierten Erzeugungsmengen [REDACTED] [REDACTED] aus dem Betrieb des NSC A haben.

Ein Diskriminierungspotential, das NBIM auf Seiten der TKG Einfluss auf die Marktsituation der angeschlossenen Offshore-Windparks gäbe, wäre allein dann denkbar, wenn die TKG die TTG anweisen würden, andere angeschlossene Erzeugungsanlagen (Offshore wie Onshore) z.B. (teilweise) abzuregeln, während das NSC A nicht oder geringer eingeschränkt einspeisen könnte. Dies ist jedoch nicht nur mit Blick auf die (fehlende) Bedeutung des NSC im Portfolio der NBIM äußerst unwahrscheinlich, sondern würde Reaktionen auf Seiten der betroffenen Konkurrenten hervorrufen und sicherlich regulierungsbehördliche Maßnahmen nach sich ziehen, die jeden denkbaren Vorteil auf Seiten der NBIM deutlich entgegenstehen würde.

Auch für mögliche Redispatch-Maßnahmen ist weder ein Vorteil für NBIM noch ein Nachteil für anderweitig betroffene (konkurrierende) Offshore-Windparks oder Erzeugungsanlagen ersichtlich. Nach § 13a Abs. 2 EnWG erhalten die von Anpassungen betroffenen Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie qua Gesetzes einen angemessenen finanziellen Ausgleich, der über die Netzentgelte finanziert wird und eine wirtschaftliche Benachteiligung bzw. Diskriminierung anderer Erzeugungsanlagen rechtlich und faktisch ausschließt. Ein mögliches Diskriminierungspotential bliebe daher ohne Diskriminierungsanreiz.

Die Europäische Kommission erkennt nichtsdestotrotz einen Verstoß gegen Entflechtungsanforderungen in Bezug auf die an das Netz der TTG angeschlossenen Erzeugungsanlagen der betroffenen Finanzinvestorinnen. Neben dem in Tenorziffer 2.a.ii. aufgegebenen [REDACTED] bei unmittelbarer Betroffenheit eines oder mehrere Finanzinvestorinnen oder des BMW E (s.o.) wird daher zur weiteren Beschränkung des Diskriminierungsrisikos mit Tenorziffer 2.g. eine ausführliche Informationspflicht etabliert, die der Beschlusskammer eine konkrete Prüfung relevanter netzseitiger Maßnahmen erlaubt. Diese greift bei Änderungen von Einspeisemenge von Erzeugungsanlagen aufgrund von Redispatch-Maßnahmen (Tenorziffer 2.g.i) sowie bei Netzanschlussanträgen für Onshore-Erzeugungsanlagen, wobei sämtliche Anträge umfasst werden, nach Ziffer 2.g.ii. ausdrücklich auch die Anträge, die für Anlagen unter Kontrolle der Finanzinvestorinnen und des BMW E gestellt werden. Damit werden die von der Europäischen Kommission als besonders diskriminierungsrelevant adressierten Netzbetrieb-Bereiche nicht nur dem Zugriff der konkret betroffenen Finanzinvestoren entzogen, sondern auch

eine umfassende Transparenz und Prüfbarkeit etabliert. Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Auflagenerfüllung sind die in Anlage 2 und 3 dargestellten Meldeformate zu verwenden, aus denen sich auch die konkret zu meldenden Inhalte ergeben. Maßgeblich ist hierbei eine für die entflechtungsrechtliche Prüfung hinreichende, aber auch handhabbare Aufbereitung der Informationen, die sich für die zur Meldung verpflichteten Beteiligten zu 1-4 in einem angemessenen Rahmen bewegen.

Auch für Projekte in der Entwicklungs- und Bauphase ergibt sich angesichts der damit planungsgemäß verbundenen Erzeugungskapazitäten keine andere Bewertung, auch, wenn diese keine regulierte Einspeiseprämie ansetzen können. Darüber hinaus sind reine Planungsstände derzeit nicht zu einer konkreten Bewertung heranzuziehen.²⁵ Zur Sicherstellung der Fortgeltung der hier zugrunde gelegten Bewertung bedarf es jedoch einer kontinuierlichen Überwachung der Investitionsaktivitäten der APG, GIC und NBIM im Energiesektor. Den Beteiligten zu 1-4 wird daher im Wege einer Auflage in Tenorziffer 2.h. aufgegeben, einmal jährlich, beginnend ab Beschlussfassung Informationen an die Beschlusskammer zu übermitteln, aus denen sich alle neu hinzutretenden Investitionen der drei Kommanditisten APG, GIC und NBIM in Unternehmen mit Funktionen der Erzeugung, Gewinn oder Vertrieb von Energie an Verbraucher ergeben. Zur angemessenen Begrenzung des damit verbundenen Aufwands, ist die Informationspflicht jedoch auf ein sachbezogenes und verhältnismäßiges Maß zu beschränken. Eine Informationspflicht ist jedenfalls immer dann entbehrlich, wenn die mitzuteilenden Informationen erkennbar keinen Einfluss auf die Bewertung haben kann. Dies ist nach Ansicht der Beschlusskammer jedenfalls dann der Fall, wenn eine Beteiligung im Minimalbereich und ohne Beteiligtenrechte erfolgt. Für Beteiligungen über den Erwerb von Anteilen börsennotierter Unternehmen sieht die Beschlusskammer die Beteiligung einer einzelnen der hier zu betrachtenden Investorinnen vorliegend bei Beteiligungen unter 5% mangels praktischer Auswirkung auf die Zertifizierungsentscheidung als nicht mitteilungsbedürftig an. Für Beteiligungen einer einzelnen Investorin über dieser Schwelle ist eine Meldung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Abläufe und Häufung derselben einmal jährlich als stichtagsbezogene Meldung der relevanten Informationen vorzunehmen. Wann die Meldung im Jahresverlauf erfolgt, steht den von der Meldepflicht Betroffenen frei.

²⁵ Vgl. EU Kommission Stellungnahme vom 12.05.2020, C(2020) 3155 final (TC Rampion), S. 5.

Ebenso sind auch Beteiligungen an Investmentfonds, die gänzlich unter Verwaltung Dritter stehen von der Informationspflicht auszuschließen. Diese stellen eine indirekte und rein passive Beteiligung dar, ohne dass damit überhaupt Beteiligtenrechte oder sonstige Einflussnahmemöglichkeiten der vorliegend zu betrachtenden Investorin einhergehen.

In beiden Fällen ist es gerade für global aufgestellte Investment-Unternehmen typisch, eine breite, überwiegend als geringfügig zu bewertende Beteiligung an anderen Fonds oder über Aktienerwerb anzustreben, ohne sich selbst aktiv im Unternehmen oder Fond einbringen zu wollen oder zu können. Eine Meldung jeder einzelnen Beteiligung würde dabei selbst bei einer Stichtags-fixierten Meldung oder Begrenzung faktisch die Gesamtheit global gehandelter Beteiligungen in den zu bewertenden Sektoren umfassen. Dem Informationsvolumen stünde jedoch keine Entscheidungsrelevanz gegenüber, da die Anteile ganz offenkundig keine Auswirkung auf die behördliche Bewertung haben können. Dies gilt nicht nur bei Beteiligungen außerhalb des von § 4c EnWG adressierten Energiebereichs, die offensichtlich nicht von der vorliegenden Entscheidung umfasst sind. Insoweit zählen auch Erzeugungsleistungen, die ein Unternehmen in geringem Maße z.B. aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung (bspw. kommunale Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen für bestimmte Unternehmen) oder zur vornehmlichen Eigenversorgung unabhängig von dem eigentlichen Geschäftszweck erbringt, nicht zu den regulatorisch zu betrachtenden Erzeugungsfunktionen.

Ohne Relevanz bleiben auch all diejenigen Kleinstbeteiligungen von unter 5 %, die mangels aktiver Beteiligungsoption keinen Einfluss auf die Geschäftsleitung entfalten oder auch nur mit sich bringen können.

Zur Wahrung etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auf Seiten der vorgenannten sind die Investorinnen berechtigt, die Informationsübermittlung unmittelbar an die Beschlusskammer zu richten. Dies erfolgt auf Vorschlag der Investorinnen in ihrem Fall durch den Unabhängigen Beobachter, der bei der Beteiligten zu 1 eingerichtet und besetzt wird. Wie mit Tenorziffern 2.j.iv. - vi. verbindlich vorgegeben, erhält neben einer möglichst unabhängigen Position auch umfassende Beteiligungs- und Prüfrechte, die ihn zu einer möglichst unabhängigen Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Beschlusskammer befähigt.

2.2.4.3

Die Frage, inwieweit es mit Blick auf die strategische Interessenlage bei einer Investition in Gemeinschaft mit weiteren Investoren einer angemessenen Bewertung des genauen Umfangs zulässiger Minderheitsrechte bedarf, kann dahinstehen.

Die Finanzinvestorinnen haben sich in Reaktion auf die Stellungnahme der Europäischen Kommission [REDACTED]

[REDACTED]. Allgemeine, die Investition als solches betreffende Mitbestimmungsmöglichkeiten spiegeln die Verantwortung der staatlichen Finanzinvestorinnen gegenüber über ihren staatlichen Aufträgen wider und stellen seitens der nationalen Regularien eine Grundvoraussetzung für die finanzielle Beteiligung dar. Die Beschlusskammer folgt daher dem Vorschlag, [REDACTED]

[REDACTED] ist auch gemessen an den entflechtungsrechtlichen Vorgaben unverhältnismäßig. Entscheidungen, die z.B. eine Erhöhung des Eigenkapital betreffen, greifen in den Kern der Beteiligungsentscheidung eines Investors hinein. Hierzu allein wegen der Tätigkeit des Unternehmens im Stromnetzbetrieb [REDACTED]

[REDACTED] Dass entflechtungsrechtliche Vorgaben hierbei

gewichtiger zu bewerten wären als wesentliche, möglicherweise existentielle Schutzinteressen eines Groß-Investors, vermag die Beschlusskammer auch aus den europarechtlichen Regularien, zumal relativiert durch das von der Europäischen Kommission etablierten Impact Assessment nicht zu erkennen. Daher wird mit der Tenorziffer 2.a.ii. eine aus Sicht der Beschlusskammer hinreichende und angemessene [REDACTED] [REDACTED] geregelt. [REDACTED] [REDACTED], die keine relevanten unmittelbaren Interessen auf Gewinnungs- Erzeugungs- oder Vertriebsseite vorweisen.

2.2.4.4

Abgesehen von [REDACTED], die mit Tenorziffer 2.a.ii ausdrücklich adressiert werden, besteht auch in Ansehung der verbleibenden Mitbestimmungsrechte kein Anreiz zur diskriminierenden Beeinflussung durch die Beteiligten zu 1-4. Die niedergelegten **Governance**-Regelungen bieten effektiven Schutz vor diskriminierendem Verhalten der Anteilseigner. Die Investoren erhalten als Anteilseigner lediglich Teilhaberechte, [REDACTED] ausgeübt werden können.

Der Umstand, dass gleich vier Investorinnen [REDACTED] beteiligt sein werden, spricht bereits gegen eine Beeinflussung, auch, wenn sich [REDACTED] [REDACTED] die Mehrheitsverhältnisse für konkrete Entscheidungen ändern können. Insoweit ist der vorliegende Sachverhalt anders zu beurteilen als bisherige Sachverhalte, denen nur ein Hinzutreten einzelner Investoren zugrunde lag.

[REDACTED] erkennen alle Anteilseigner die entflechtungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Beteiligten zu 1-4 ausdrücklich an und erlauben [REDACTED] [REDACTED].

Im Rahmen weiterer als Ringfencing bezeichnete Maßnahmen werden auf Seiten jeder Investorin nicht nur [REDACTED] [REDACTED] vorgesehen. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Das allein

reicht aus Sicht der Beschlusskammer aber nicht aus, um eine hinreichend zuverlässige Trennung zwischen den Interessen auf Erzeugungsseite und Netzseite zu gewährleisten. Da Entscheidungen auf Ebene der Anteilseignerinnen getroffen werden, ist eine personelle Trennung vor allem dort zu fordern, wo die wesentlichen Informationen zusammenlaufen und die Meinungsbildung stattfindet, namentlich in der für die Verwaltung der Beteiligung jeweils verantwortlichen Einheit. Auch unter Berücksichtigung der für (Finanz-)Investoren typischen flachen Hierarchien ist es daher unverzichtbar, dass innerhalb der verantwortlichen Einheiten der Investorinnen eine personelle Trennung zwischen den Mitarbeitern mit Bezug zur Wertschöpfungskette und denen für die Verwaltung der Anteile an der TKG gewährleistet wird – dies jedenfalls dann, wenn die Investitionen in die Energieinfrastruktur weiter fortschreiten.

Mit Tenorziffer 2.i, wird verboten, dass Personen, die dem Partnerausschuss angehören, zugleich Mitglied von zur gesetzlichen Vertretung berufener Organe eines Unternehmens sind, welches eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie wahrnimmt, und dessen Anlagen unmittelbar an das Übertragungsnetz der Beteiligten zu 1-4 angeschlossen sind. Auch dies verhindert den Informationsfluss zwischen den diskriminierungsrelevanten Informationsbereichen. Der Nachweis der Umsetzung ist durch Vorlage entsprechender Umsetzungsbestätigungen bis zum 11.12.2026 zu erbringen.

Die für den Netzbereich zu verarbeitenden Informationen sind dabei durch geeignete, bereits angedachte Maßnahmen vor dem Zugriff und der Kenntnisnahme demnach nicht befugter Personen zu schützen, wozu im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten sowohl technische als auch räumliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Den Beteiligten zu 1-4 wird daher im Wege einer Auflage mit Tenorziffer 2.k. aufgegeben, dass sie bis zum 11.12.2026 eine Erklärung und Darlegung aller hinzutretender Kommanditistinnen/Anteilseignerinnen vorlegen, mit denen diese die geplanten Vorkehrungen unter detaillierter Angaben der konkret ergriffenen Maßnahmen beschreiben. Zur Wahrung möglicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist eine Meldung durch die betroffenen Investorinnen unmittelbar an die Beschlusskammer zulässig.

2.2.4.5

Das Gleiche gilt für weitere [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Dazu haben die Anteilseignerrinnen jedoch bereits eigeninitiativ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Dieses Vorgehen ist zu begrüßen, da es bereits dem bloßen Anschein einer Diskriminierungsmöglichkeit entgegenwirkt.

Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass [REDACTED] Hinweise enthalten, die für weitere Beteiligungen der Investorinnen von Interesse sein könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach derzeit etablierter interner Organisationsstruktur der Investorinnen in unterschiedlicher Ausgestaltung eine eher flache Hierarchie besteht und die Teams ihren Angaben nach grob bereichsspezifisch strukturiert sind. Da demnach die Infrastruktur im Energiebereich [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED], besteht die Möglichkeit, dass die [REDACTED] über die Beteiligten zu 1-4 Vorteile für weitere geplante oder bestehende Beteiligungen im Energiesektor in Deutschland oder Europa verschaffen könnten. Konkrete Vorteile können sich für die jeweiligen Investorinnen, wie gezeigt, nicht ergeben.

²⁶ Säcker/ Schönborn in Berliner Kommentar, Energierecht, Band 1, 3. Auflage 2014, § 6a, Rn. 28.

Um jedem Anschein eines Diskriminierungsrisikos zu begegnen, bedarf es einer weitergehenden Auflage, die sicherstellt, dass die Investorinnen APG, GIC und NBIM Maßnahmen ergreifen, die eine größtmögliche Abgrenzung der Informationen von der oder über die TKG innerhalb der Organisationsstruktur sicherstellen. Dabei [REDACTED]

[REDACTED], zu begrüßen und in der Tenorziffer 2.i bezogen auf den Partnerausschuss konkret niedergelegt. Darüber hinaus sind der Beschlusskammer jedoch auch Maßnahmen mitzuteilen, die in der internen Organisation der Investorinnen umgesetzt werden. Diese müssen dazu geeignet sein, dass die Informationen, sei es in Form von Berichten, Einsichtnahme oder Anforderung im Einzelfall nicht von Personen be- oder verarbeitet werden, die zugleich für Beteiligungen in den Bereichen Erzeugung, Gewinn oder Verkauf von Energie in Deutschland und innerhalb der Europäischen Union verantwortlich sind. Eine mögliche Maßnahme wäre insoweit, die IT-basierte Be- und Verarbeitung effektiven Zugangsbeschränkungen konkreter und damit gesondert betrauter Bearbeiter zu unterwerfen. Zur Gewährleistung einer effektiven Durchsetzbarkeit disziplinarischer und haftungsrechtlicher Vorgaben könnten die Bearbeiter ergänzend ab faktischer oder systemseitiger Entgegennahme der Daten oder Informationen in jeder Bearbeitungsphase auf den Dokumenten oder bei digitaler Behandlung in Verbindung mit diesen namentlich zu vermerken bzw. zu dokumentieren sein. Je nach unternehmensspezifischer Organisation sind jedoch individuell angepasste gleichwertige Maßnahmen denkbar.

Daher ist den Beteiligten zu 1-4 im Wege der Tenorziffer 2.k. aufzugeben, dass sie berichten, wie sie in ihrem Unternehmen eine personelle Trennung zwischen den Mitarbeitern mit Bezug zu strom-, gas- oder wasserstoffseitigen Wettbewerbsbereichen und denen für die Verwaltung der Anteile an der TKG gewährleisten (Tenorziffer 2.k.i.). Zudem haben sie mitzuteilen, wie sie die für den Netzbereich zu verarbeitenden Informationen vor dem Zugriff und der Kenntnisnahme durch nicht mit der Bearbeitung der TKG-Beteiligung betrauten Personen jedenfalls in technischer Hinsicht, aber möglichst auch durch eine räumliche Trennung unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Organisationsstruktur schützen werden (Tenorziffer 2.k.ii.).

3. Nebenbestimmungen

Die Auflagen in Tenorziffer 2 sind allesamt erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Vorgaben des § 8 EnWG dauerhaft erfüllt werden.

Aus den jeweiligen Begründungen unter Ziffer 2 ergibt sich die konkrete Geeignetheit sowie Erforderlichkeit der jeweils vorgesehenen Auflage in Bezug auf den konkret zu bewertenden Umstand. Darüber hinaus halten sie sich jeweils sowie in ihrer Gesamtschau in einem angemessenen Rahmen. Der erforderliche Aufwand auf Seiten der jeweils betroffenen hinzutretenden Anteilseignerin dürfte dabei nicht allzu hoch ausfallen, zumal in Bezug auf die Informationspflichten der gewählte Berichtsturnus einen Ausgleich zwischen dem zeitnahen Informationsinteresse der Beschlusskammer und dem Aufwand der Verpflichteten bietet. Den Beteiligten zu 1-4 wird auch nicht aufgegeben, Angaben und Information vorzulegen, die ein durch alle Anteilseignerinnen multilateral abgestimmtes Vorgehen erfordern. Daher halten sich Zeit- und Personalaufwand auf Seiten aller (auch mittelbar) adressierten Betroffenen in akzeptablen Grenzen.

Die mit Tenorziffer 2.j. etablierte Position des Unabhängigen Beobachters, der die Umsetzung der umfangreichen Auflagen sicherstellen und die fortlaufenden Berichtspflichten übernehmen soll, basiert zudem auf einem Vorschlag der Beteiligten zu 1. Somit ist die Umsetzung zumindest aus Sicht der Beteiligten zu 1 zumutbar und angemessen. Die Einrichtung eines Unabhängigen Beobachters als solches ist indes nicht zu beanstanden. Die Position ist zwar erkennbar an der Rolle eines Gleichbehandlungsbeauftragten im Sinne des § 10e EnWG angelehnt (vgl. Tenorziffern 2.j. i. - iii.), insbesondere auch im Hinblick auf die Sicherung seiner Bestellung und der Beteiligungs- sowie Prüfrechte. Damit wird eine dem eigentumsrechtlich entflochtenen Netzbetreiber fremde Einrichtung hinzugefügt, die der Aufgabe nach als Kontrollinstanz für einen unabhängigen Netzbetreiber im Sinn des EnWG gedacht ist. Positiv hervorzuheben ist dabei der Wille der Beteiligten zu 1, die Umsetzung der zahlreichen Berichtspflichten und Gewährleistung der Transparenz so unabhängig wie möglich zu gestalten und auch darüber hinaus eine umfassende Transparenz des Partnerausschusses zu gewähren. Dafür ein in anderem Zusammenhang bekanntes Instrument zu wählen, ist insoweit nicht schädlich. Auch führt die Einrichtung eines Unabhängigen Beobachters nicht dazu, den Charakter der TTG sowie der Beteiligten zu 1-4 als eigentumsrechtliche entflochtene Unternehmen zu verändern. Jedem Unternehmen steht es frei, für die Erfüllung bestimmter Transparenzvorgaben oder struktureller Maßnahmen spezialisierte Einheiten

einzurichten. Vorliegend kommen dem Unabhängigen Beobachter gegenüber der Beschlusskammer anders als im Falle des Gleichbehandlungsbeauftragten nach EnWG zudem keine originär eigenen Pflichten zu. Er agiert vielmehr als personenidentischer Erfüllungsgehilfe der verpflichteten Beteiligten zu 1-4 und sorgt so auch für eine Reduktion des ihnen obliegenden administrativen Meldeaufwands. Somit handelt es sich evident um eine gänzlich neue Position, die allein auf den gegenwärtigen Sachverhalt sowie die betroffene Organisation zugeschnitten wurde.

Die mittels des Unabhängigen Beobachter zu erfüllenden Berichtspflichten umfassen dabei sowohl allgemeine Informationen zu nicht zustande gekommenen Beschlussfassungen des Partnerausschusses wie auch Fälle, in denen sich konkrete Anhaltspunkt für diskriminierendes Verhalten zeigen (vgl. dazu Tenorziffern 2. d. - f.). Insoweit ist die als Auflage formulierte, jedoch im Vorfeld von Seiten der Finanzinvestorinnen und dem BMW-E bereits selbstverpflichtend erklärte Gewährung von Beteiligungs- und Prüfrechten sehr zu begrüßen.

Auch in Ansehung der von den Informationspflichten der Tenorziffern 2. b., h., k. und l. mittelbar betroffenen weiteren Kommanditistinnen APG, GCI, NBIM und weitergehend auch dem BMW-E bestehen keine Bedenken im Hinblick auf die Angemessenheit der geforderten Informationen und Maßnahmen. Die für die Mitteilungspflichten erforderlichen Vorarbeiten auf Seiten der weiteren Kommanditistinnen sind entweder anlassbezogen oder jährlich zu erfüllen. Dabei sind keine eigenen Bewertungen einzubringen oder weitere inhaltliche Bearbeitungen erforderlich. Insbesondere dürften die jährlichen Intervalle den Arbeitsaufwand auf ein hinnehmbares Maß beschränken. Vor allem in Ansehung der jährlichen Mitteilung für weitere Beteiligungen in Unternehmen mit Funktionen im Bereich Erzeugung, Gewinnung oder Vertrieb von Energie an Kunden sind ausweislich der vorstehenden Ausführungen angemessene Begrenzungen auf die sachlich relevanten Informationen vorgesehen. Auch im Hinblick auf organisatorische Maßnahmen innerhalb der jeweiligen Organisation werden zwar die Anforderungen vorgegeben, die konkrete Umsetzung oder Ausführung darf sich jedoch an den jeweiligen Gegebenheiten orientieren. Eine strikte Vorgabe aller denkbaren Umsetzungsvarianten wäre dabei weder möglich noch sinnvoll, vor allem, da es unzählige Möglichkeiten gibt. Auch eine konkrete Auswahl einzelner Maßnahmen gestaltet sich als verhältnismäßig, vor allem gemessen an der marginalen Bedeutung der hierzu betrachtenden

Beteiligung im Verhältnis zu den weiteren globalen Beteiligungen, die innerhalb der funktionierenden Strukturen der APG, GIC und NBIM weiterhin zu verwalten sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer